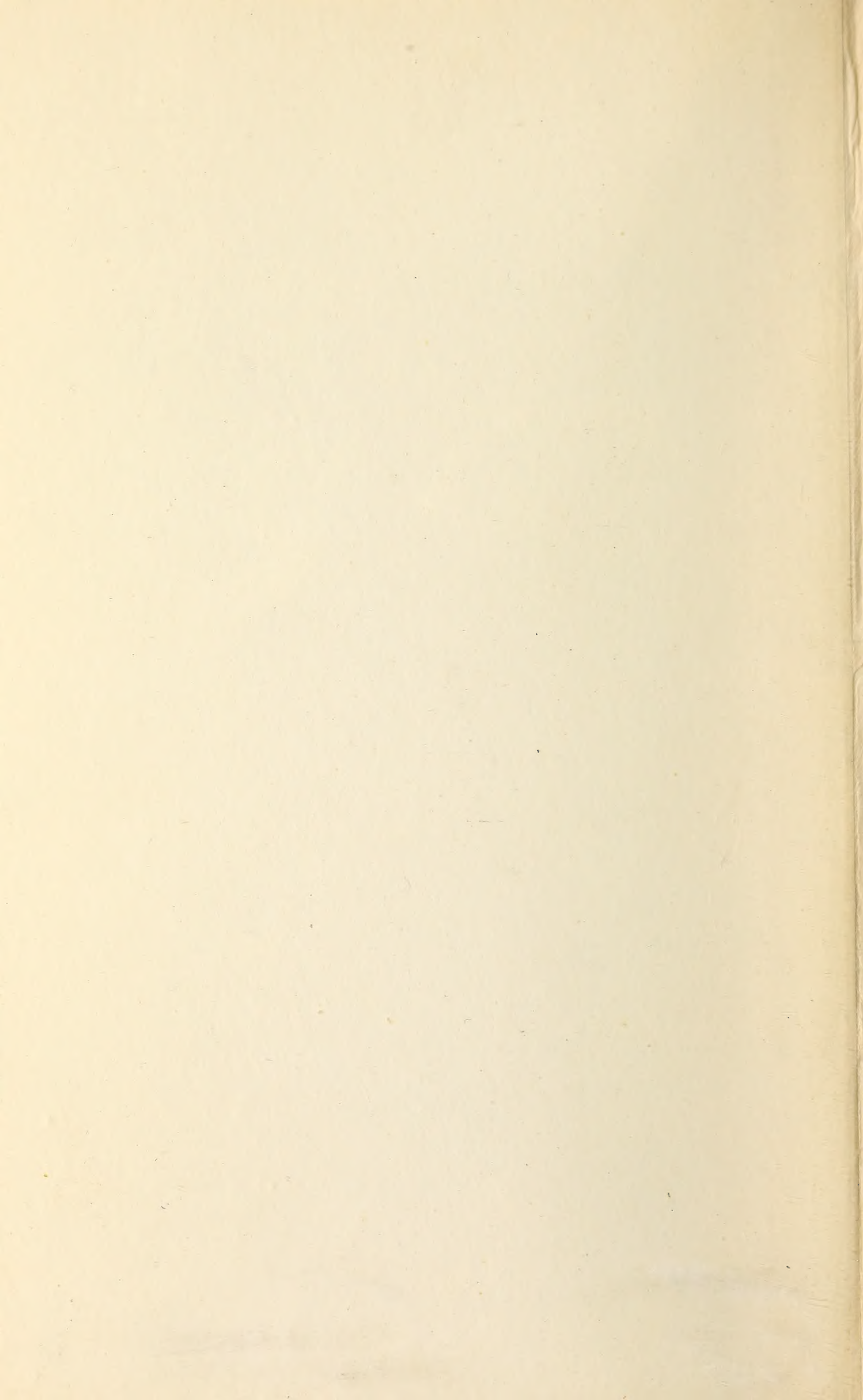
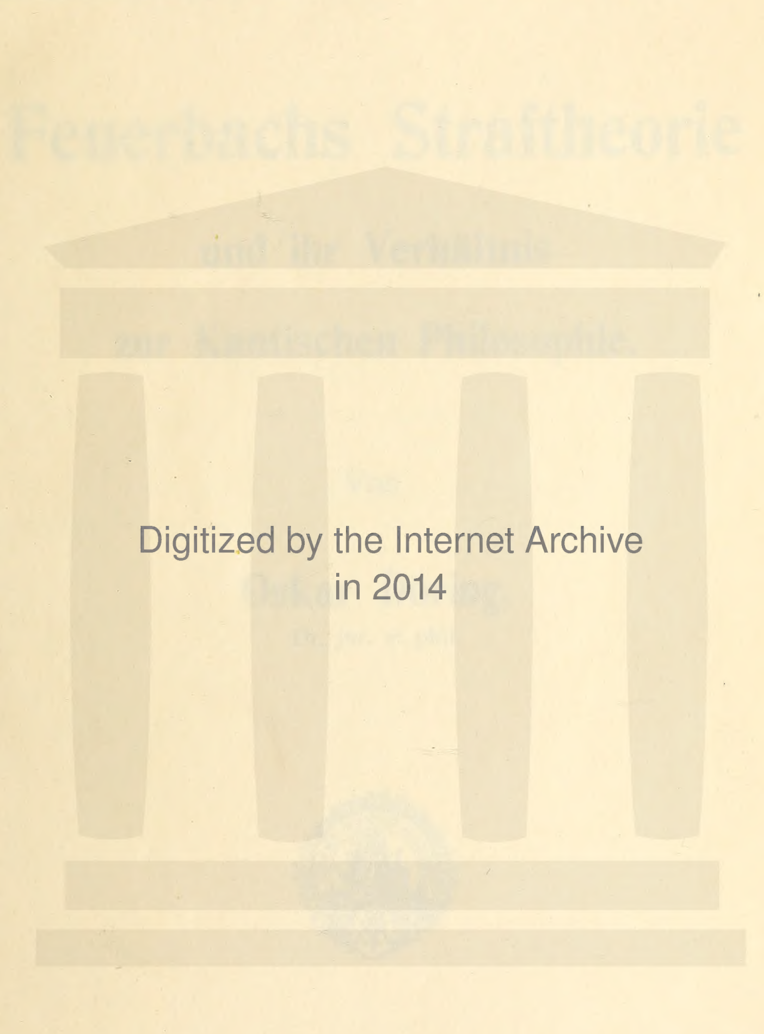
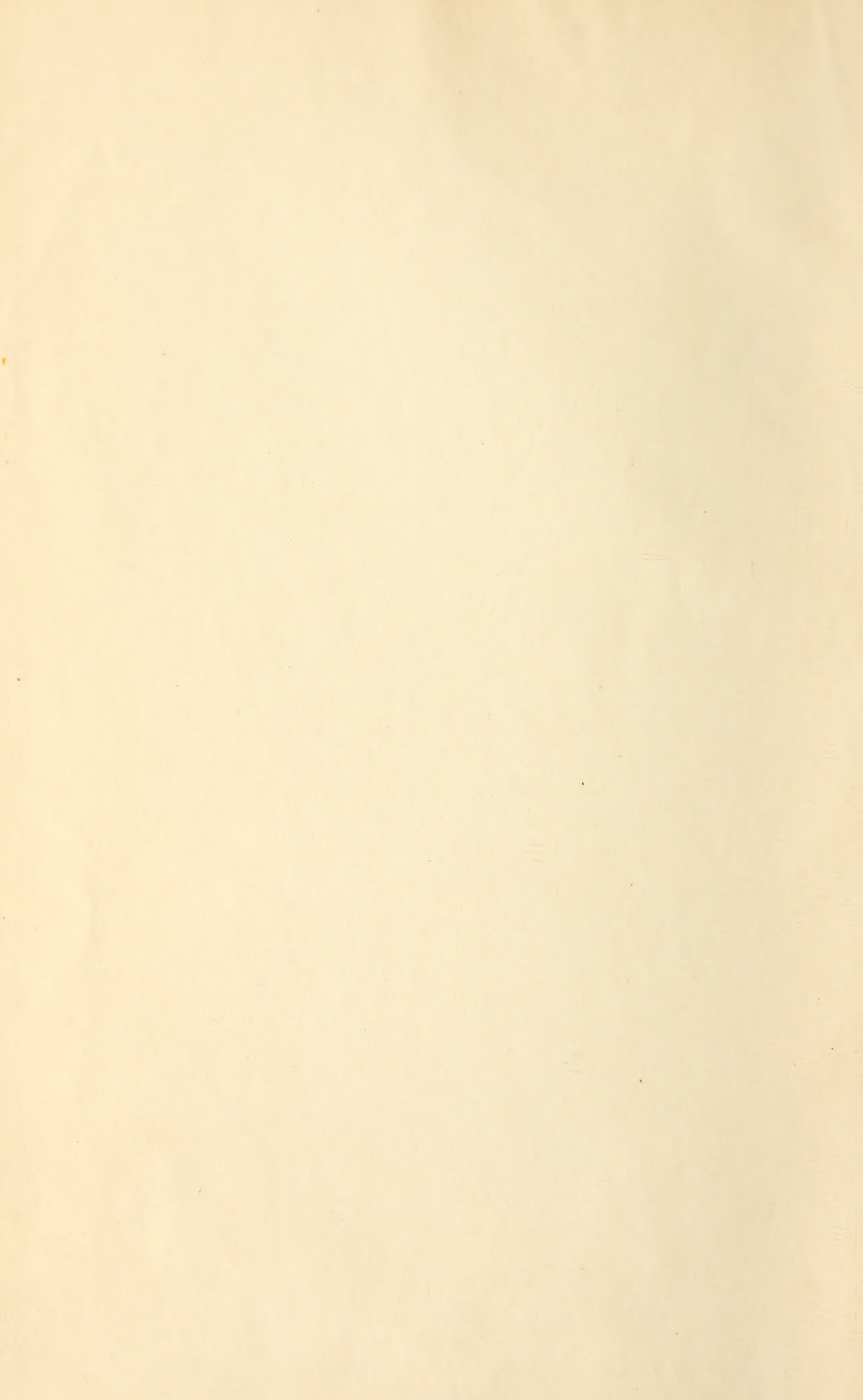
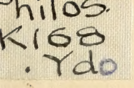








„Kantstudien".
Ergänzungshefte im Auftrag der Kantgesellschaft
herausgegeben von H. Vaihinger und B. Bauch. No. 3.

Feuerbachs Straftheorie

und ihr Verhältnis zur Kantischen Philosophie.

Von

Oskar Döring,
Dr. jur. et phil.



Berlin,
Verlag von Reuther & Reichard
1907.

Jahresmitglieder der „Kantgesellschaft“
erhalten die „Kantstudien“, sowie die Ergänzungshefte zu denselben
gratis.

Satzungen der Gesellschaft
durch Professor Dr. Vaihinger in Halle a. S. (Reichardtstrasse 15).

Inhaltsverzeichnis.

Vorliegende Schrift ist von der hohen juristischen Fakultät der Universität Jena als Dissertation angenommen und genehmigt worden.

I. Einleitung.

1. Feuerbachs Verhältnis zur Philosophie im allgemeinen.

Binding schreibt in seinem Handbuche des Strafrechts S. 7: „Die neueren relativen Theorien über Grund und Zweck der Strafe sind der Philosophie des Naturrechts entsprungen, und die einander ablösenden philosophischen Systeme der grossen deutschen Denker bedeuten eben so viele Perioden deutscher Rechtswissenschaft. Es wäre eine interessante Aufgabe der Dogmengeschichte, das Mass dieser Abhängigkeit aufzuweisen. Hier genügt es, an den Zusammenhang zwischen Kant und Feuerbach . . . . zu erinnern.“ In diesen Worten ist das Thema der vorliegenden Abhandlung ausgesprochen. Sie will untersuchen, in welchem Umfange und nach welcher Richtung hin Kantische Anschauungen in die Feuerbachsche Straftheorie eingegangen sind. Dass eine Beeinflussung durch den grossen Königsberger stattgefunden hat, lässt schon vor aller kritischer Untersuchung ein Blick auf Feuerbachs Entwicklungsgang vermuten, wie er sich so klar in den von seinem Sohne Ludwig gesammelten Briefen spiegelt.

In Jena hat der junge Anselm von 1792 an zu den Füssen des Kantianers Reinhold gesessen, hat seine 4 ersten Universitätsjahre fast ausschliesslich dem Studium der kritischen Philosophie gewidmet und auf ihren Resultaten in seinen Erstlingsschriften seine naturrechtlichen Überzeugungen aufgebaut. Geschichte und Philosophie waren die Gegenstände seiner inneren Neigung, und nur die bittere Not zwang ihn, an ihrer Stelle das Studium der Rechtswissenschaft zu betreiben. Noch im Jahre 1820 schreibt der damals in ganz Europa bewunderte Kriminalist an seinen Sohn: „Die Jurisprudenz war mir von meiner frühesten Jugend an in der Seele zuwider, und auch jetzt noch bin ich von ihr als Wissenschaft nicht angezogen. Auf Geschichte und besonders Philosophie war ausschliesslich meine Liebe gerichtet; meine ganze Universitätszeit (gewiss 4 Jahre) war allein diesen Lieblingen, die meine ganze

Seele erfüllten, gewidmet, ich dachte nichts als sie, glaubte nicht leben zu können ohne sie, ich hatte schon den philosophischen Doktorgrad genommen, um als Lehrer der Philosophie aufzutreten. Aber siehe, da wurde ich mit Deiner Mutter bekannt; ich kam in den Fall, mich ihr verpflichtet zu erkennen; es galt, ein Fach zu ergreifen, das schneller als die Philosophie Amt und Einnahme bringe; da wandte ich mich zur abstossenden Jurisprudenz."

1796 begann er seine juristischen Studien, 1797 vollendete er als ihre erste Frucht seinen Antihobbes, eine, wie später gezeigt werden wird, wesentlich auf Kantischen Anschauungen aufgebaute staatsrechtliche Schrift, und gab in ihr zum ersten Male seine Straftheorie. Fest gefügt, streng in sich geschlossen, wuchs sie aus dem Boden seiner bisherigen Überzeugungen hervor, sodass sich wohl auch ohne nähere Prüfung einem jeden die Vermutung aufdrängt, sie müsse genährt worden sein von den Säften Kantischer Philosophie. Und ebenso nahe liegt die Annahme, dass auch seine speziellen juristischen Studien für die Entwicklung seiner Straftheorie von Einfluss gewesen sind, zwei Präsumptionen, die sich im Gange der Abhandlung als wahr und berechtigt erweisen werden.

Von den zeitgenössischen nicht kritischen Philosophen hat Feuerbach wenig gehalten und ist wohl kaum von ihren Systemen beeinflusst worden. In einer kleinen Schrift vom Jahre 1810 „Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft" schildert er die verderbliche Wirkung der Nachkantischen Philosophie, „die nicht Freundin, sondern Gebieterin der Rechtswissenschaft" sein wolle, unter dem Namen einer Vernunftherrschaft die Anarchie der Vernunft proklamiere und unter dem Scheine ewiger Wissenschaft dem echt wissenschaftlichen Geiste den Tod drohe. Gegen Fichte hat er fast leidenschaftliche Abneigung; Schelling fordert seinen mitleidigen Spott heraus (cf. die Briefe vom 18. Januar 1802 an seinen Vater und vom Oktober 1805 an Jakobi). Ausser Kant sind es in der Hauptsache nur Leibniz und Locke, deren Werke er eifrig studierte, und deren Philosophie ihm hohe Achtung einflösste. So schreibt er am 30. Januar 1799 (also in der Zeit der Entstehung seines grundlegenden straftheoretischen Werkes: „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts") an seinen Vater: „Ich bin übrigens ein geschworener Feind von Fichte als einem unmoralischen Menschen und von seiner Philosophie als der abscheulichsten Ausgeburt des Aberwitzes, die die

Vernunft verkrüppelt und die Einfälle einer gährenden Phantasie für Philosopheme verkauft. Als Phantasiephilosophie hat sie allerdings etwas Gefälliges und Anziehendes, aber nicht für den, den der Kantische Geist genährt hat, und der es weiss, dass mit leeren Begriffen spielen noch nicht philosophieren heisst. Wenn Du Musse hast, so nehme die Leibnize, Locke und Kante zur Hand. Hier weht ein unsterblicher, echt philosophischer Geist.“ Zur Entwicklung seiner Straftheorie hat freilich Leibniz kaum etwas beigetragen. Von ihm, den er in seiner Schrift „Über die Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft“ aus dem Jahre 1804 den „erhabensten Genius, welchen Deutschland hervorgebracht“, nennt, übernimmt er vielmehr seine positiven metaphysischen Anschauungen, deren sein künstlerisch veranlagter Geist dringend bedurfte, und die namentlich in seiner optimistischen Geschichtsauffassung zu Tage treten (cf. die zahlreichen Briefe an Elise von der Recke). Da hingegen wird uns der Einfluss Lockes bei der näheren Betrachtung der Anschauung Feuerbachs über die menschliche Willensfreiheit begegnen, die in seiner Straftheorie eine bedeutsame Rolle spielt.

Wenn es übrigens scheint, als habe Feuerbach in seinen späteren Jahren sein Verhältnis zu Kant geändert („ich ging in den Ketten der Kantischen Philosophie“ im Briefe vom 18. Januar 1820 an Elise von der Recke), so sind alle einschlagenden Stellen nur auf die schon erwähnte Thatsache zu beziehen, dass er sich später (unter Beibehaltung der kritischen Methode) über Kant hinaus eine positive (Leibnizische) Weltanschauung gebildet hat, die aber auf die Gestaltung seiner Straftheorie in keiner Weise influierte. Dazu kommt noch die bei seiner Veranlagung („Ehrgeiz und Ruhmbegierde machen einen hervorstechenden Zug in meinem Charakter aus“ 16. April 1795) nur zu leicht verständliche Tendenz, den tiefgreifenden Einfluss Kants auf seine wissenschaftlichen Überzeugungen nicht unumwunden eingestehen zu wollen. So schreibt er schon 1796 in der Vorrede zu seiner „Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte“: „Niemand kann den Königsbergischen Weisen inniger verehren, niemand mit tieferer Dankbarkeit die Verdienste erkennen, die sich dieser grosse Denker um Philosophie und Menschheit, um Welt und Nachwelt erworben hat, als ich. Aber so gross auch die Hochachtung gegen diesen Philosophen ist, so

vermochte sie doch niemalen so viel über mich, nur mit seinen Augen zu sehen, mich an der Krücke einer fremden Vernunft ängstlich hin und her zu bewegen und durch den Schwur auf des Meisters Worte auf alle Selbständigkeit Verzicht zu thun." Inwieweit diese Behauptung gerechtfertigt ist, wird sich aus der Abhandlung ergeben.

Zum Schlusse soll in der Einleitung noch darauf hingewiesen werden, dass sich die so stark entwickelte philosophische Neigung Feuerbachs aufs glücklichste mit einer eben so unbedingten Respektierung des im Rechtsgebiete positiv Gegebenen verband. „Die Philosophie ist die Magd, die der Jurisprudenz mit ihrer Fackel leuchtet", das ist sein Standpunkt, der sich mit zahlreichen Stellen belegen lässt. Die Gesetze sind zwar aus der Philosophie als ihrer Quelle hervorgegangen, und insofern ist die Philosophie für den Gesetzgeber von materieller Bedeutung. Für den Juristen aber kann sie nur von formellem Gebrauche sein, indem sie scharfe Präcision und lichtvolle Klarheit der rechtlichen Begriffe, inneren Zusammenhang der Rechtssätze und systematischen Zusammenhang der Rechtslehren vermittelt (cf. „Über Philosophie und Empirie"). Von diesem Standpunkte hat sich Feuerbach nur bei Aufstellung seiner Imputationslehre entfernt, die ihm einen materiellen Gebrauch der Philosophie zu bedingen schien, wie wir im Laufe der Abhandlung noch sehen werden.

2. Methode der Abhandlung.

Ehe nun auf die spezielle Darstellung eingegangen wird, soll noch mit einigen Worten über die Methode der vorliegenden Abhandlungen gesprochen werden. Sie ergiebt sich auf Grund der Erwägung, dass bei Feuerbach als einem durchaus philosophisch veranlagten Kopfe eine spezielle Lehre sich nicht isoliert auf dem Felde seiner allgemeinen Anschauungen erheben kann, dass vielmehr seine Straftheorie mit festen Wurzeln in dem Boden seiner rechtsphilosophischen Überzeugungen haften muss. Es ist also unsere Pflicht, vor der Betrachtung seiner Lehre von der Strafe uns mit seiner Rechtsphilosophie vertraut zu machen. Und da wir ja Feuerbachs Abhängigkeit von Kant ermitteln möchten, so müssen wir auch dessen rechtsphilosophische Anschauungen vor seiner Straftheorie näher untersuchen. Vorliegende Abhandlung wird also zweckmässig in drei Teile gegliedert werden, von denen uns die beiden ersten mit Kants bez. Feuerbachs Rechtsphilosophie im all-

gemeinen und ihrer Straftheorie im besonderen vertraut machen, der dritte schliesslich auf dem Wege der Vergleichung beider Anschauungen die Abhängigkeit der Feuerbachschen Straftheorie feststellt.

II. Kants Lehre.

1. Kants Rechtsphilosophie im allgemeinen.

Um Kants rechtsphilosophische Überzeugungen kennen und verstehen zu lernen, muss man sich ausser an die „Kritik der reinen Vernunft“ (1781) und die ethischen Schriften „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ (1784) und „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) namentlich an die „metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ in der „Metaphysik der Sitten“ von 1797 halten. Da aber dieses Werk schon dem hohen Greisenalter des Königsbergischen Weisen angehört und namentlich im Staatsrechte deutliche Spuren abnehmender Geisteskraft aufweist, so ist es ratsam, seine darin enthaltenen staatsrechtlichen Anschauungen auch in der Schrift von 1793 nachzulesen „Über den Gemeinspruch: „das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, deren zweiter Teil „Von dem Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht (gegen Hobbes)“ handelt. Ausserdem ist von Nutzen die Lektüre der Aufsätze: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784), „Mutmasslicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786) und „Zum ewigen Frieden“ (1795). Für unsere Darstellung können natürlich nur diejenigen rechtsphilosophischen Überzeugungen Kants in Betracht kommen, die mit seiner und mit Feuerbachs Straftheorie in irgend welchem Zusammenhange stehen.

Während die theoretische Vernunft dem wirklichen Reiche der Natur ihre Gesetze vorschreibt und auf diese Weise Erkenntnis ermöglicht, ist die praktische Vernunft die Gesetzgeberin über das mögliche Reich der Zwecke, das durch das menschliche Handeln verwirklicht werden und in der Moralität als dem höchsten Zwecke gipfeln soll. Wäre der Mensch ein rein geistiges Wesen, so müsste für ihn mit der blossen Thatsache der Existenz solcher praktischer Gesetze auch der Zwang ihrer Befolgung verbunden sein. Da der Mensch aber auch der Welt der Erscheinungen angehört und sich bei seinem Handeln für ihre Einflüsse nur zu empfänglich erweist,

so muss die praktische Vernunft zu uns durch Imperative, d. h. Sollvorschriften, sprechen, die, wenn sie bedingungslos gelten, kategorische Imperative heissen.

Die Thatsache nun, dass wir solche kategorische Imperative in uns tragen, beweist die Realität der menschlichen Willensfreiheit, die sich in der Kritik der theoretischen Vernunft nur als widerspruchslos denkbar darthun liess. Das Ziel der praktischen Vernunft ist nun darauf gerichtet, den Menschen in einen dem Vermögen seiner Willensfreiheit entsprechenden Zustand zu bringen (cf. Kr. d. U. S. 13 „Der Freiheitsbegriff soll den durch seine Gesetze aufgegebenen Zweck in der Sinnenwelt wirklich machen"). Da der Mensch ein Wesen von zwiefacher Natur ist, da er als Ding an sich der Verstandeswelt und als Erscheinung zugleich der Sinnenwelt angehört, so muss seine Freiheit auch von zwiefachem Gebrauche sein: Als Noumenon macht der Mensch von ihr einen inneren Gebrauch, indem er seine Gesinnung den Freiheitsgesetzen entsprechend erzieht, indem er also der Natur seiner Vernunft entsprechend seinem Willen selber die Gesetze vorschreibt. Als Phänomenon dagegen, das als Glied einer bürgerlichen Gesellschaft äusseren Gesetzen unterworfen ist, kommt ihm äussere Freiheit zu, d. h. „Die Befugnis, keinen äusseren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Zustimmung habe geben können" (Zum ewigen Frieden S. 160), woraus dann die Pflicht erwächst, solche anerkannte äussere Gesetze durch die That streng zu befolgen. Daraus ergiebt sich, dass das Ziel der allgemeinen praktischen Vernunft ein doppeltes sein muss: Als spez. moralisch (ethisch) gesetzgebende Vernunft erstrebt sie die Möglichkeit uneingeschränkten inneren Gebrauches der Freiheit des Menschen, d. h. erstrebt sie höchste Moralität. Als juridisch-gesetzgebende Vernunft zielt sie ab auf die Möglichkeit uneingeschränkten äusseren Gebrauchs der Freiheit, d. h. auf die Legalität, oder was schliesslich auf dasselbe hinauskommt, auf den besten Staat. Das oberste Prinzip (der kategorische Imperativ) der ethischen Vernunft heisst: Handle so, dass du die Maxime deiner Handlung als allgemeines Gesetz wollen kannst. Gut oder moralisch ist also eine Handlung nur, wenn die Pflicht zugleich Triebfeder zur Handlung war. Das letzte Prinzig der juridisch-gesetzgebenden Vernunft heisst: Handle äusserlich so, dass deine Handlung mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. Bei ihr wird also von der Triebfeder zur Handlung abstrahiert.

Daraus ergiebt sich der grundlegende Unterschied zwischen Moral im besonderen und Recht. Die Gesetze der ersteren wenden sich an die Gesinnung des Menschen, stellen ihr einen bestimmten Zweck als Pflicht vor, entstammen also einer inneren Gesetzgebung. Die Gesetze des letzteren verlangen ausschliesslich eine äussere Handlung und setzen eine äussere Gesetzgebung voraus. Zur Erfüllung von Tugendpflichten im Gegensatz zu Rechtspflichten kann niemand gezwungen werden. Das Recht dagegen ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden. Dabei hat das Recht mit der Moral nur das eine gemeinsam, dass es gleich ihr aus der als Pflicht vorgestellten Forderung der allgemeinen praktischen Vernunft entspringt, die Verwirklichung eines dem Vermögen der menschlichen Freiheit entsprechenden Zustandes herbeizuführen, und dass es in dieser Forderung das Regulativ für seine Gesetzgebung findet. Diesen Standpunkt hat Kant in seiner Rechtslehre trotz vielfacher Unklarheiten deutlich zum Ausdruck gebracht, und wenn er sich an vereinzelten Stellen wieder eine Vermengung von Moral und Recht zu schulden kommen lässt, so muss dies eben auf den Einfluss seines hohen Alters zurückgeführt werden, der ihn das Wort Moral in verschiedener Bedeutung gebrauchen lässt, das eine Mal in weitester Bedeutung als Pflichtenlehre (Rechts- und Tugendpflicht), das andere Mal in engster Bedeutung als Tugendlehre (nur Tugendpflichten). Auf jeden Fall ist man zu der Behauptung berechtigt, dass Kant das Gebiet des Rechts scharf von dem der Moral-Tugendlehre getrennt habe (cf. auch S. 243 „Das Prinzip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre gründet sich darauf, dass der Begriff der Freiheit, der beiden gemeinsam ist, die Einteilung in die Pflichten der äusseren und inneren Freiheit notwendig macht“).

Die Kantische Definition des Rechts lautet entsprechend den obigen Ausführungen: „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ Das allgemeine Prinzip des Rechts muss demnach heissen: „Eine Handlung ist recht, die mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“ Da nun die Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen, also mit dem Prinzip des Rechts, zusammenstimmt, so ist das Recht „mit der Befugnis zu zwingen verbunden“. Deshalb sagt Kant: „Das strikte Jus (d. h.

das Recht in enger Bedeutung) kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden, durchgängigen, wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden."

Die Möglichkeit eines solchen wechselseitigen Zwanges und dadurch die Sicherung der äusseren Freiheit jedermanns ist nun im Naturzustande des Menschen ausgeschlossen, da ja in ihm jeder Einzelne seine Freiheit ohne Rücksicht auf die Freiheit der andern zu gebrauchen strebt. Deshalb ist „das grösste Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, die Errichtung einer allgemeinen das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft" (Idee zu einer allgemeinen Geschichte der Menschheit), in welcher „Freiheit unter äusseren Gesetzen in grösstmöglichem Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird". Also ist in letzter Hinsicht in der Vernunftforderung eines Zustandes wechselseitiger Freiheit aller der Grund und in der Verwirklichung eines solchen von der Vernunft geforderten Zustandes der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gelegen. („Die Idee der Staatsverfassung überhaupt, welche zugleich absolutes Gebot der nach Rechtsbegriffen urteilenden praktischen Vernunft für ein jedes Volk ist, ist heilig.") Diesen erstrebten Zustand sehen wir nun in der Staatenbildung (wenn auch noch nicht in seiner Vollkommenheit) verwirklicht, ohne freilich über den Vorgang des geschichtlichen Zustandekommens der ersten bürgerlichen Gesellschaft unterrichtet zu sein. Dafür aber giebt uns die praktische Vernunft eine Idee zur Beurteilung aller öffentlichen Verfassung, nämlich die Idee eines ursprünglichen Vertrags, durch den sich die einzelnen Subjekte zur bürgerlichen Gesellschaft, d. h. zu einer „Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen", zusammengeschlossen haben. Wir dürfen nicht behaupten, dass der Staat wirklich durch Vertrag entstanden sei, sondern sollen seine Verfassung so beurteilen, als ob er durch Vertrag entstanden wäre. Daraus ergiebt sich als allgemeines Prinzip für die kritische Betrachtung jeder öffentlichen Gesetzgebung der Satz: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschliessen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschliessen." Denn er soll ja durch sein öffentliches Recht das allgemeine private Recht nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr vor Beeinträchtigung sichern und schützen. Und das Volk wiederum kann nur das über sich beschliessen, was mit dem Grundsatze des Rechts übereinstimmt,

was nämlich mit der wechselseitigen Freiheit aller zusammen besteht. Der Gesetzgeber findet also das Regulativ seiner Legislation in diesem von der juristisch gesetzgebenden Vernunft unmittelbar gegebenen Prinzip.

Aus demselben spriessen nun als apriorische Ideen, auf denen ein vernunftgemässer Staat errichtet sein muss, die Ideen erstens: der Freiheit jeden Gliedes als Menschen, zweitens: der Gleichheit desselben mit jedem anderen als Unterthan und drittens: der Selbständigkeit jeden Gliedes als Bürgers. Eine auf diesen Prinzipien gegründete Verfassung nennt Kant eine republikanische. Für sie ergiebt sich mit Notwendigkeit die Forderung einer Trennung der drei Staatsgewalten: 1. der Herrschgewalt (Gesetzgebungsgewalt), die nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommt, 2. der vollziehenden Gewalt, die von dem Staatsregenten ausgeübt wird, und 3. der rechtsprechenden Gewalt, die in den Händen der vom Volke gewählten Richter liegt. „Der Regent steht unter dem Gesetz und wird durch dasselbe dem Suverän (Gesetzgeber) verpflichtet. Jener kann diesem auch seine Gewalt nehmen, ihn absetzen oder seine Verwaltung reformieren, aber ihn nicht strafen, denn das wäre ein Akt der ausübenden Gewalt.“ Dagegen giebt es wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staates, auch wenn es der Vernunftforderung entgegen durch eine physische Person vertreten wird, keinen rechtmässigen Widerstand seitens des Volkes, denn sonst stünde ja der Volkswille über dem in dem Gesetzgeber repräsentierten allgemeinen Willen, was doch ein Widerspruch sein würde. Eine Revolution ist also unter keiner Bedingung erlaubt. Wo die Staatsverfassung der Verbesserung bedürftig ist, da muss letztere durch eine vom Suverän selbst ausgeführte Reform bewirkt werden. Das ist in engem Umrisse die Grundlage, auf der sich Kants Lehre von der Strafe aufbaut.

2. Kants Straftheorie.

Eine eigentliche Straftheorie hat Kant nur einmal gegeben, nämlich in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre 1797, und es würde wohl kaum in seinem Sinne sein, wollte man mit Binding (Grundriss) aus der gelegentlichen Berührung des Begriffs der Strafe in seiner Kritik der praktischen Vernunft (S. 45) eine ganze Theorie herauslesen. An dieser Stelle nämlich kommt es ja Kant lediglich darauf an, unter anderem auch an dem Begriffe der Strafe nachzuweisen, dass das Prinzip der Glückselig-

keit keinen wahren sittlichen Grundsatz abgeben könne. Da wir nämlich in unserer praktischen Vernunft die Idee vorfinden, dass jede Übertretung eines sittlichen Gesetzes mit ihrer Strafwürdigkeit verbunden sei und nach dem Prinzipe der Gerechtigkeit auch wirklich mit der Strafe verbunden sein soll, da ferner, wie Kant als allgemein anerkannt voraussetzt, die Strafe ein physisches Übel, also eine Einbusse an Glückseligkeit, darstellt, so ergiebt sich hieraus ein Widerstreit zwischen der uns unmittelbar und unabweisbar von der praktischen Vernunft gegebenen Idee der Strafwürdigkeit jeder sittlichen Übertretung und dem empirisch aufgegriffenen Prinzip der Glückseligkeit, der also zugleich eine Ablehnung des letzteren bedeutet. Denn dass etwa der Bestrafende durch die Bestrafung für den Verbrecher eine gütige Absicht verwirklichen, dass er also für dessen Glückseligkeit Sorge tragen wolle, widerspricht dem Begriffe der Strafe, dessen Wesen ja die Gerechtigkeit ausmacht, die unbedingt verlangt, dass das Los jedes Menschen seinem Verhalten angemessen sei. Damit ist im wesentlichen jene Stelle in der Kritik der praktischen Vernunft erschöpft. Kant hat es eben hier nur auf die Widerlegung des Eudämonismus, nicht aber auf die Darstellung einer Straftheorie abgesehen. Daraus erklärt sich auch, dass er es in dieser gelegentlichen Ausführung nicht für nötig erachtet, den Begriff des Rechts im Gegensatz zur Moral (wie er es später thut) einzuführen, sodass man den Eindruck gewinnen könnte, als habe er um 1788 das Rechtsgesetz noch dem Sittengesetze gleichgesetzt. Bei genauerer Betrachtung aber sieht man diesen Unterschied schon aus dem Satze hervorschimmern: „Also (dieses Also soll keine „unvermittelte“ Schlussfolgerung einleiten, wie Binding meint, sondern soll das Vorhergegangene noch einmal zusammenfassen) ist Strafe ein physisches Übel, welches, wenn es auch nicht als natürliche Folge mit dem moralisch Bösen verbunden wäre, doch als Folge nach Prinzipien einer sittlichen Gesetzgebung verbunden werden müsste.“ Damit wird doch offenbar der später durchgeführte Unterschied zwischen der natürlichen und der richterlichen Strafe angedeutet, welch letztere auf Grund einer nach den Prinzipien der praktischen (juridischen) Vernunft aufgestellten äusseren Gesetzgebung verhängt wird. Das Wort Moral wird eben im obigen Satze in der erweiterten Bedeutung einer Lehre von den Rechts- und Tugendpflichten gebraucht. Entsprechend lässt sich der Vorwurf Bindings, dass Kant über Qualität und Quantität der Strafe „kein Wort“ aussage, durch die nochmalige

Behauptung abweisen, dass Kant in seiner Kritik der praktischen Vernunft eine Straftheorie überhaupt nicht habe geben wollen. Wir werden uns also ausschliesslich an die „metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ in seiner „Metaphysik der Sitten“ halten müssen.

Der Staat ist die Vereinigung einer Mehrheit von Menschen unter öffentlichen Gesetzen, durch welche die von der praktischen Vernunft geforderte wechselseitige Freiheit aller ermöglicht werden soll. Wer nun gegen diese öffentlichen Gesetze verstösst, die Freiheit anderer also gesetzwidrig beeinträchtigt, handelt in letzter Hinsicht auch gegen ein Gebot der praktischen Vernunft. Da nun jede Übertretung einer Vernunftvorschrift für uns unmittelbar mit der Idee ihrer Strafwürdigkeit verbunden ist, so muss dies auch für die Verletzung der öffentlichen Gesetze zutreffen. Deshalb darf Kant sagen: „Die blosse Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begriff der Strafgerechtigkeit mit sich.“ Und wie nun die Befolgung der Vernunftgebote Zweck an sich ist, so kann eine Übertretung derselben lediglich deshalb gestraft werden, weil eben gegen ein Gebot verstossen worden ist. Auch im Staate darf also ein Zuwiderhandeln gegen die öffentlichen Gesetze nur bestraft werden, quia peccatum est. Das Strafrecht hat deshalb seinen letzten Grund in einem kategorischen Imperativ der praktischen Vernunft, nämlich dem „kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit“.

Dieser Grund verbietet es zugleich, die Strafe nur als Mittel zur Erreichung eines Zweckes zu verhängen. „Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ“, d. h. ein unbedingtes, von keinem Zwecke abhängiges Gebot. Denn dieselbe Vernunft, die unbeugsam die Bestrafung einer Übertretung ihrer Gebote fordert, verlangt mit eben dieser Strenge, dass im Menschen jederzeit das vernünftige, mit Freiheit begabte Wesen, d. h. die Persönlichkeit, respektiert werde. Würde die Strafe um eines Zweckes willen über den Verbrecher verhängt werden, so würde man ihn einer Sache, d. h. einem vernunftlosen Gegenstande gleich behandeln. Wenn nun aber die Strafe nicht bloss um eines Zweckes willen bewirkt werden darf, so ist dennoch ihre Verbindung mit einem Zwecke nicht ausgeschlossen. „Die Strafgerechtigkeit (justitia punitiva), da nämlich das Argument der Strafbarkeit moralisch ist (quia peccatum est), muss hier von der Strafklugheit, da es bloss pragmatisch ist (ne peccetur) und sich auf Erfahrung von dem

gründet, was am stärksten wirkt, Verbrechen abzuhalten, unterschieden werden.“ Die Strafklugheit darf aber erst dann befragt werden, wenn der Strafgerechtigkeit genüge getan ist. Dies spricht sich auch in dem Satze aus: „Der zu Strafende muss vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen.“ Kant vertritt also zwar mit grösstem Nachdrucke eine absolute Straftheorie, aber er führt sie keineswegs mit der formalistischen Starrheit durch, die ihm Paulsen in seinem Kantwerke vorwirft. Im 3. Teile der vorliegenden Abhandlung wird noch kurz auf die Berührungspunkte dieser philosophischen Straflehre mit den relativen Theorien der zeitgenössischen Kriminalisten hingewiesen werden.

Nach der Kantischen Auffassung vom vernunftgemässen Staate muss die Strafgesetzgebung dem Suverän, d. h. also dem vereinigten Volkswillen, der Strafvollzug dem Regenten zukommen. Jeder einzelne Bürger ist also gewissermassen Mitgesetzgeber der Strafgesetze. Daraus folgt aber keineswegs, dass im Sozialkontrakte das Versprechen enthalten wäre, sich strafen zu lassen, wie die Gegner der Todesstrafe (z. B. der Marchese Beccaria) argumentieren, vielmehr verhält sich die Sache so: „Wenn ich ein Strafgesetz gegen mich, als einen Verbrecher, abfasse, so ist es in mir die reine rechtlichgesetzgebende Vernunft (homo noumenon), die mich als einen des Verbrechens Fähigen, folglich als eine andere Person (homo phänomenon) samt allen übrigen in einem Bürgervereine dem Strafgesetze unterwirft.“ Sie begründet also, wie schon oben ausgeführt, das Recht des Suveräns und Regenten auf Erlassung und Vollzug von Strafgesetzen. Dass dieses Recht äusserlich als „das Recht des Befehlshabers (Kant denkt hier an die politischen Verhältnisse seiner Zeit, in der ja in den einzelnen Staaten gesetzgebende und vollziehende Gewalt in derselben physischen Person vereinigt waren) gegen den Unterwürfigen“ erscheint, kann an der Thatsache nichts ändern, dass sein innerer Grund nach Kant eben in einer Forderung der praktischen Vernunft liegt. Und mit diesem Grunde für das Strafrecht ist dem Staatsoberhaupt auch zugleich eine Strafpflicht gegeben. Der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit verlangt eben auch unabweisbar die Bestrafung der Übertretung öffentlicher Gesetze. „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z. B. das eine Insel bewohnende Volk be-

schlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“ Darum nennt Kant das Begnadigungsrecht für den Verbrecher „das schlüpfrigste unter allen Rechten des Suveräns“ und lässt es nur für das crimen laesae majestatis gelten.

Wir können also zusammenfassend sagen: Durch den kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit wird infolge der Übertretung öffentlicher Gesetze, und zwar lediglich dieser Übertretung wegen, ein Strafrecht und eine Strafpflicht begründet, deren Subjekt das Staatsoberhaupt ist.

Wir wenden uns jetzt dem Objekte des Strafrechts, nämlich dem Verbrecher, zu und fragen uns zunächst: Was versteht Kant unter einem Verbrechen? Er führt aus: Jede That, die gegen eine Pflicht verstösst, heisst Übertretung. Geschieht diese Übertretung unvorsätzlich, so wird sie blosse Verschuldung (Culpa) genannt, kann aber gleichwohl zugerechnet werden. „Eine vorsätzliche Übertretung (d. h. diejenige, welche mit dem Bewusstsein, dass sie Übertretung sei, verbunden ist) heisst Verbrechen (Dolus).“ Diese Definition ist giltig sowohl für das Gebiet des Rechts als auch der Moral (Tugendlehre). Eine spezielle Begriffsbestimmung des öffentlichen Verbrechens giebt Kant mit den Worten: „Diejenige Übertretung des öffentlichen Gesetzes, die den, welcher sie begeht, unfähig macht, Staatsbürger zu sein, heisst Verbrechen schlechthin (crimen), aber auch öffentliches Verbrechen (crimen publicum).“ Dahin gehören Geld- und Wechselfälschung, Raub, Diebstahl und alle den Staat gefährdenden Übertretungen, die aus einer „niederträchtigen und gewalttätigen Gemütsart“ entspringen. Im Gegensatze zu diesen Crimina publica, die vor die Kriminalgerechtigkeit gehören, stehen die Privatverbrechen (z. B. Veruntreuungen, Betrug im Kauf bei sehenden Augen des anderen), durch die nur einzelne Personen gefährdet werden, und die deshalb vor die Zivilgerechtigkeit zu ziehen sind. Nach der obigen Definition des öffentlichen Verbrechens kann also nur ein Staatsbürger Objekt des Strafrechts sein. Ehe nun eine Strafe vollzogen werden darf, muss durch richterliche Entscheidung festgestellt

werden, ob die verbrecherische Handlung dem Subjekte zuzurechnen ist oder nicht.

„Zurechnung (imputatio) in moralischer Bedeutung ist das Urteil, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann That (factum) heisst und unter Gesetzen steht, angesehen wird, welches, wenn es zugleich die rechtlichen Folgen aus dieser That bei sich führt, eine rechtskräftige (imputatio judiciaria) sein würde.“ Für den Richter muss nun der Grundsatz massgebend sein, dass jede Gesetzesübertretung aus einer Maxime des Verbrechers, sich die Unthat zur Regel zu machen, entspringe. „Denn wenn man sie von einem sinnlichen Antriebe ableitete, so wäre sie nicht von ihm als einem freien Wesen begangen worden und könnte ihm nicht zugerechnet werden.“ Wie nun einerseits der letzte Grund zur Handlung in der freien Willkür des Subjekts zu suchen ist, so darf andererseits auch der Einfluss der Sinnlichkeit nicht vernachlässigt werden, und es gilt dann für den Richter die Regel: „Je kleiner das Naturhindernis, je grösser das Hindernis aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Übertretung als Verschuldung zugerechnet.“ „Daher der Gemütszustand, ob das Subjekt die That im Affekt oder mit ruhiger Überlegung verübt habe, in der Zurechnung einen Unterschied macht, der Folgen hat.“ (S. 29). Was nun die Wirkungen der verbrecherischen That anbelangt, so steht Kant auf dem Standpunkte: „Die schlimmen Folgen einer unrechtmässigen Handlung können dem Subjekte zugerechnet werden.“ (S. 29). Von formalistischer Starrheit darf also auch hinsichtlich dieser Imputationslehre nicht gesprochen werden, und durch sie wird der von Binding der Talion gemachte Vorwurf unzutreffend, dass Kant nur die äussere Seite des Verbrechens berücksichtige und die Schuld ignoriere.

Ist nun die verbrecherische Handlung dem Subjekte rechtsgiltig zugerechnet worden, so tritt die Bestrafung des Verbrechers ein. „Der rechtliche Effekt einer Verschuldung ist die Strafe.“ Kant unterscheidet zwei Arten von Strafen, die natürliche (poena naturalis), „dadurch das Laster sich selbst bestraft, und auf welche der Gesetzgeber garnicht Rücksicht nimmt“, und die richterliche Strafe (poena forensis). Ihrem Wesen nach denkt er sich die letztere als einen Schmerz („das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einen Schmerz zu belegen“), dessen Quelle ein

physisches oder auch psychisches Übel sein kann (z. B. Kränkung an der Ehre). Qualität und Quantität der Strafe bestimmen sich nach dem Prinzip des Wiedervergeltungsrechts (jus talionis), das uns die praktische Vernunft in dem kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit an die Hand giebt. „Per quod quis peccat, per idem punitur et idem.“ „Nur das Wiedervergeltungsrecht kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle anderen sind hin- und herschwankend und können anderer sich einmischender Rücksichten wegen keine Angemessenheit mit dem Spruche der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten.“ Nur dann geschieht dem Verbrecher recht, wenn er sich seine Übeltat selber über den Hals zieht und ihm, „wenngleich nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Strafgesetzes gemäss, das widerfährt, was er an anderen verbrochen hat“. Schon aus den letzten Worten ersieht man, dass Kant auch die Talion nicht äusserlich starr durchgeführt wissen will. Nicht auf den Buchstaben kommt es ihm an, sondern auf die Wirkung der Strafe wie des Verbrechens. Wo z. B. wegen der Verschiedenheit der Stände oder des Besitzes eine buchstäblich durchgeführte Talion für den zu Bestrafenden empfindlicher oder weniger empfindlich sein würde als die Verletzung für den durch das Verbrechen Betroffenen, da muss eben das jus talionis für die Empfindlichkeit beider Teile massgebend sein.

Auf den Mord angewandt, führt nun das Wiedervergeltungsrecht zu einer Sentenz, die den Königsberger Philosophen in Widerspruch zu der herrschenden Überzeugung seiner Zeit setzte und nicht zum wenigsten der Grund war, dass die „metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ selbst bei Anhängern der kritischen Philosophie auf hartnäckigen Widerspruch stiessen, nämlich zu dem Spruche: „Wer gemordet hat, muss sterben.“ Kant sagt: „Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Misshandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod.“ Und mit einer vielleicht etwas zu absprechenden und scharfen Polemik wendet er sich gegen den Marchese Beccaria, der die Unrechtmässigkeit der Todesstrafe damit begründen will, dass letztere ja im bürgerlichen Vertrage nicht enthalten sein könnte, weil niemand das Recht hätte, über sein Leben zu ver-

fügen. Wir haben schon oben die Gründe angeführt, mit denen Kant diese „Sophisterei und Rechtsverdrehung“ zu widerlegen suchte.

Gegenüber dieser unbeugsamen Strenge nimmt sich nun freilich die Ansicht etwas seltsam aus, dass der Kindesmord und der Kriegsgesellenmord (Duell) straflos bleiben sollen, weil in letztem Sinne die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und Staatsverfassung an der Möglichkeit und Wirklichkeit dieser Verbrechen selber schuld sei. Und zum Schlusse soll noch darauf hingewiesen werden, dass diese Talionslehre Kant auch die Berechtigung verstümmelnder Strafen anerkennen liess, z. B. Kastration für Notzüchtigung, wogegen doch mit Recht der Einwand erhoben werden darf, dass solch eine Strafe eine Verletzung der Menschheit in der Person des Verbrechers bedeuten würde. Damit haben wir die Betrachtung der Kantischen Straftheorie beendet und können uns jetzt den Lehren Feuerbachs, und zwar zunächst seinen allgemeinen rechtsphilosophischen Überzeugungen, zuwenden.

III. Feuerbachs Lehre.

1. Feuerbachs Rechtsphilosophie im allgemeinen.

Was Binding allgemein von den relativen Straftheorien behauptet, gilt für die Feuerbachsche ganz besonders. Sie ist aus der Philosophie des Naturrechts entsprungen und zwar des nach kritischer Methode behandelten und begründeten Naturrechts. Wenn man aus Feuerbachs eigenem Munde erfährt, dass er anfänglich keineswegs auf juristische, speziell strafrechtliche Studien abzielte, da muss man umsomehr erstaunen über die scheinbar bewusste und überlegte Konsequenz, mit der seine ersten Schriften in strenger logischer Folge durch ihre naturrechtlichen Untersuchungen das Fundament für seine Straf-Theorie legen. Schon die erste Abhandlung von 1795 „Über die einzigmöglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit der natürlichen Rechte“ ist von grundlegender Bedeutung für seine allgemeine Rechtsanschauung und offenbart Feuerbachs eminente philosophische Begabung. Mit scharfen straffen Argumenten tritt der 19jährige den Feinden der Naturrechtslehre entgegen, weist ihre Gründe wider das Dasein und die Gültigkeit der Vernunftrechte einen nach dem anderen mit überraschender Treffsicherheit zurück und

spricht schliesslich bez. einer Widerlegung der natürlichen Rechte seine Überzeugung mit den Worten aus: „1. Das Dasein der Vernunftrechte kann auf keine andere Weise als nur dadurch gültig widerlegt werden, dass man die Prinzipien, aus welchen das Dasein derselben durch Vernunft bewiesen wird, oder nach Grundsätzen der kritischen Philosophie bewiesen werden kann, widerlege. 2. Die Unanwendbarkeit der Vernunftrechte kann nur dadurch, dass man die völlige Unmöglichkeit einer Wirklichmachung derselben beweise, dargethan werden."

Und auch über die zeitgenössischen Vertreter der Naturrechtslehre geht der junge Anselm in dieser ersten Schrift mit eigener Überzeugung weit hinaus. Er wirft ihnen vor, dass sie das Dasein der Vernunftrechte nicht bewiesen, dass sie dieselben vielmehr ohne weiteres aus der Pflicht abgeleitet und dadurch das Gebiet des Rechts nicht von dem der Moral getrennt hätten. Und dann giebt er eine Deduktion der Pflichten und der Rechte, die für jeden Kantforscher von Interesse sein muss. Wie die theoretische Vernunft mit Hilfe der transscendentalen Werkzeuge (Anschauungsformen, Raum und Zeit, Kategorieen, Schemata, transscendentale Grundsätze) systematische Einheit im Reiche der Natur erzeugt, so bedient sich die praktische Vernunft der Pflichten, um diese Einheit im Reiche der sich vielfach widerstreitenden Zwecke zu schaffen. „Systematische Einheit also ist der Grund des Daseins der Pflichten durch Vernunft" (S. 94). (Vielleicht ist er zu dieser Parallele angeregt worden durch die Bemerkung Kants in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" S. 83/84.) Und das äussere Recht ist ganz im Sinne der erst zwei Jahre später erschienenen Kantischen „Metaphysik der Sitten" deduziert. Äussere Rechte existieren insofern durch Vernunft, als sie a) in dem Rechte der Freiheit enthalten und um dieses Rechtes willen von der Vernunft sanktioniert sind; b) als dieses Recht auf Freiheit eine notwendige Bedingung zur Sittlichkeit (d. h. Erreichung des höchsten Zweckes) ist und darum von der Vernunft unmittelbar um des Sittengesetzes willen sanktioniert werden musste."

Diese bedeutsamen Erörterungen über Begriff, Wesen und Geltungsgebiet des Rechts führt dann Feuerbach in seiner zweiten Schrift 1796 „Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte" mit so tiefbohrender Gründlichkeit und so überzeugender Kraft fort, dass ihn „die ganze Welt in den dicken Dampf ihres Weihrauchs" hüllte und

ein Würzburger Rezensent in ihm „den wahren Vater des Naturrechts“ zu sehen glaubte (cf. den Brief v. 28. Juni 1796 an seinen Vater). Nachdem er in diesem Werke zunächst den Begriff des Naturrechts durch die Definition „Naturrecht ist die Wissenschaft der durch Vernunft gegebenen und durch Vernunft erkannten Rechte des Menschen“ bestimmt, das Naturrecht gegen die Moral, das positive Recht und die Politik abgegrenzt und die abweichenden Naturrechtsdefinitionen seiner Zeitgenossen zurückgewiesen hat, wendet er sich der so hochbedeutsamen Frage nach dem Grunde der Rechte zu. Da muss er sich zunächst mit den drei verschiedenen Auffassungen der Naturrechtslehrer seiner Zeit auseinandersetzen, von denen die erste Partei für das Recht eine absolute Deduktion aus dem Sittengesetze aufstellte (Recht ist das aus dem Sittengesetz sich unmittelbar ergebende Erlaubtsein), wogegen die zweite Partei eine relative Deduktion aus dem Sittengesetz leistete (ich habe darum ein Recht, weil der andere die Verbindlichkeit (vollkommene Pflicht) hat, mich an dieser Handlung nicht zu hindern, und weil ich es weiss, dass ihm diese Verbindlichkeit obliegt. Das Recht fusst also auf den vollkommenen-unerlässlichen Pflichten), während schliesslich die dritte Partei (Hufeland, Maimon) durch Vereinigung der absoluten und relativen Ableitung ein synkretistisches System gewinnt. Bei der Zurückweisung der relativen Deduktion ist für uns von besonderem Interesse, dass Feuerbach im Anschluss an sie eine nach den Kantischen Gesichtspunkten der Quantität, Qualität, Relation und Modalität durchgeführte Untersuchung über die vollkommenen und unvollkommenen Pflichten giebt und davon anmerkt (S. 175): „Wenn ich in meiner Untersuchung über diesen Gegenstand Kants Überzeugung entgegen sein sollte (welches, wenn ich anders richtig sehe, nicht der Fall sein dürfte), so bitte ich den grossen Mann um gütige Belehrung und Zurechtweisung, wofern er meinen Versuch eines Blickes würdigen sollte.“

Jenen drei angeführten Systemen setzt nun Feuerbach seine „einzig mögliche Deduktion des Rechtsbegriffs“ entgegen. Er führt aus (S. 243): „Da das Recht als etwas schlechthin Gesetztes (der Materie Vorhergehendes) Produkt der reinen Vernunft, Recht aber ein sich auf den Willen beziehender praktischer Gegenstand ist und die Vernunft, inwieferne sie dem Willen etwas bestimmt, praktische Vernunft heisst, so ist das Recht das Produkt der reinen praktischen Vernunft. Das Recht kann, wie gezeigt worden, nicht

aus dem Sittengesetz als einem Produkte der reinen praktischen Vernunft hergeleitet werden. (Denn dann würde das Recht ja eine blosse Negation sein: Recht=Erlaubtsein=Nichtverbotensein.) Nun ist aber doch die reine praktische Vernunft Grund des Rechts. Folglich muss das Recht in einem eigenen, Rechte gebenden Vermögen der praktischen Vernunft gegründet sein.“ Dieses Vermögen nennt er die juridische Funktion der praktischen Vernunft, die dem moralischen Vermögen als beigeordnet erscheint. Damit hat er ein von dem Sittengesetze verschiedenes und in dem berechtigten Subjekte liegendes Prinzipium essendi der Rechte gefunden und hat als erster eine deutliche Trennung der Moral vom Rechte durchgeführt. Dass Kant ein Jahr später in der Metaphysik der Sitten verblüffend ähnliche Überzeugungen äussert (er spricht an mehreren Stellen von einer juridisch gesetzgebenden Vernunft im Gegensatze zur ethisch gesetzgebenden), beweist uns, wie tief Feuerbach in den Geist der kritischen Philosophie eingedrungen war, wie vollkommen er seinen Meister verstanden hatte. Und was der alternde Kant zum Teil nur andeutungsweise, zum Teil dunkel und widerspruchsvoll gab, das entwickelte der junge Anselm auf dem Boden der Vernunftkritik stehend mit überzeugender Kraft.

Wie er mit Kant über den Grund der Rechte übereinstimmt, so findet er gleich ihm den inneren Charakter des Rechts bestehend in einer Möglichkeit des Zwanges und giebt eine entsprechende Definition (S. 259). „Recht ist ein von der Vernunft um des Sittengesetzes willen bestimmtes Erlaubtsein des Zwanges.“ Die Frage nach dem Gebiete des Rechts schliesslich beantwortet er sich unmittelbar nach der Kantischen Formel: „Behandle kein vernünftiges Wesen ausser dir als willkürliches Mittel zu deinen willkürlichen Zwecken“, indem er den Grundsatz aufstellt: „Ich habe zu allem ein Recht, wodurch ich ein anderes vernünftiges Wesen nicht als willkürliches Mittel zu beliebigen Zwecken behandle.“ Diese über das Wesen des Rechts im Gegensatz zur Moral gewonnenen Resultate fasst er gegen Schluss seiner Schrift auf S. 304 noch einmal kurz zusammen mit den Worten: „Das Naturrecht hat mit der Moral nichts anderes gemeinsam als ihre allgemeine Quelle: die Vernunft, und zwar die praktische Vernunft. Im übrigen sind sie durchgängig voneinander unterschieden. In Hinsicht auf das prinzipium essendi ist die Quelle der Moral das Sittengesetz oder die moralische Funktion der Vernunft, die Quelle

des Naturrechts die juridische Vernunft. In Hinsicht auf ihren Gegenstand überhaupt machen Pflichten und das vom Sittengesetz Erlaubte den Gegenstand der Moral, Rechte aber den Gegenstand des Naturrechts aus. In Hinsicht auf den Umfang geht das Naturrecht weiter als die Moral. Diese bestimmt nur das als möglich, was dem Sittengesetz nicht widerspricht; jenes alles, was dem Rechte des anderen nicht widerspricht. Der Gerichtshof der Moral ist ein innerer (forum internum), der Gerichtshof des Naturrechts ein äusserer Gerichtshof (forum externum).“ Das sind Auffassungen, die man mit fast denselben Worten in Kants „Metaphysik der Sitten“ von 1797 wiederfindet. Wer so seines Meisters Überzeugungen vorweg nehmen konnte, der musste vom Geiste der kritischen Philosophie voll und ganz durchdrungen sein.

Nachdem sich Feuerbach in seinen ersten beiden Schriften über die letzten Prinzipien und das Wesen des Rechts Aufklärung verschafft hatte, drängte ihn sein philosophisches Bedürfnis, sich nun mit dem Staate als dem Zustande der Verwirklichung der menschlichen Rechte zu beschäftigen. Diesem Thema sind implicite seine beiden nächsten Schriften: „Antihobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn“ aus dem Jahre 1797 und „Philosophisch-Juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats“ von 1798 gewidmet. Der Antihobbes verdankt seine Entstehung, wie schon einmal angedeutet, der Kantischen Schrift: „Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht gegen Hobbes“ aus dem Jahre 1793. Feuerbach charakterisiert selbst die Stellung seiner Abhandlung zur Kantischen, indem er auf S. 85 sagt: „Inwiefern ist also dieser Antihobbes auch Antikant? Offenbar nicht insofern, als er wird erweisen wollen, dass der Regent als blosse Privatperson (wenn seine Handlungen garnicht öffentliche Handlungen sind) nicht unverletzlich sei: denn das Gegenteil hiervon ist Kants Behauptung nicht; offenbar auch nicht insofern, als Kant behauptet, dass man dem Regenten als einer öffentlichen, wiewohl selbst die Grundverträge verletzenden Person nicht positiv zu widerstehen berechtigt sei: denn darin werden Kant und Antihobbes eines Sinnes sein. Nur insofern wird sich Antihobbes Kant entgegenstellen, als er wird zu erweisen suchen, dass man selbst dem Regenten als einer öffentlichen Person, die aber die bürgerlichen Grundverträge verletzt, negativ durch Zwang sich zu widersetzen berechtigt sei.“ Daraus geht hervor, dass sich Feuerbach

auch in seiner Staaatslehre in den weitaus meisten Punkten an Kant anlehnt.

Schon seine Auffassung über Grund und Zweck des Staates ist ganz der Kantischen nachgebildet. „Der Gebrauch der Freiheit eines vernünftigen Wesens darf dem Gebrauche der Freiheit jedes anderen vernünftigen Wesens nicht widersprechen. Dies ist das letzte Gesetz der Gerechtigkeit, die Grundbedingung der Behauptung unserer vernünftigen Natur in der Welt der Erscheinungen" (S. 13). Daraus entspringt nun die Pflicht des Menschen, denjenigen Stand zu suchen und zu errichten, in dem diese wechselseitige Freiheit ermöglicht wird. Dies ist die bürgerliche Gesellschaft. „Eine solche Gesellschaft, in welcher alle gegen alle sich ihre Freiheit verbürgen, heisst bürgerliche Gesellschaft" (S. 21). Ihr letzter Zweck ist also Sicherung der Freiheit, d. h. der Rechte der einzelnen Bürger. Wie alle Naturrechtslehrer, so denkt sich auch Feuerbach den Staat entstanden durch Vertrag (pactum unionis civilis). Dass er dabei diese Idee des Sozialkontraktes nur als regulatives Prinzip betrachtet, wie Kant dies that, geht aus seinen Schriften nicht hervor. Wenn man zur Ergänzung die Abhandlung über den Hochverrat herzuzieht, so erhält man etwa folgendes Bild der Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft nach Feuerbach: Damit eine Anzahl von Menschen aus dem Naturzustande heraus in den eines bürgerlichen Vereines treten kann, müssen drei Grundverträge geschlossen werden, nämlich der Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag (pactum unionis), der Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) und der Verfassungsvertrag (pactum ordinationis); der Gesellschaftsvertrag ist derjenige, durch den die Menschen aus dem Stande der Natur heraustreten und sich zum Zwecke einer bürgerlichen Gesellschaft verbinden. Durch den Unterwerfungsvertrag wird ein Organ des allgemeinen Willens konstituiert, d. h. das Recht der höchsten Gewalt einer physischen oder moralischen Person übertragen. Der Verfassungsvertrag schliesslich bestimmt die willkürlichen Grenzen der höchsten Gewalt und die Art, wie sie ihren Willen äussern soll, durch die Grundgesetze (leges fundamentales), deren Inbegriff Konstitution heisst. Er wird geschlossen einerseits zwischen den Bürgern untereinander und andererseits zwischen der Gesamtheit der Bürger und dem Regenten. Zu den drei Kantischen Staatsgewalten — gesetzgebende (jus legislationis), ausführende (potestas executoria) und richterliche (potestas judiciaria) — nimmt

Feuerbach noch das Recht der Oberaufsicht (jus supremae inspectionis) hinzu.

Die Güte eines Staates hängt nun im wesentlichen von dem Verhältnisse der Gewalten zueinander und zu den Bürgern, oder wenn alle Gewalten in einer Hand, nämlich in der Hand des Oberhaupts, liegen, von dem Verhältnis desselben zur Gesamtheit der Bürger ab. Darum ist die Entscheidung der Frage: „Wo liegen die Grenzen der höchsten Gewalt?“ und „haben die Bürger ein Zwangsrecht gegen den Oberherrn?“ von der höchsten Bedeutung. „Kant,“ sagt Feuerbach S. 85, „leugnet nur dann ein Insurrektionsrecht gegen den Regenten, wenn dieser in einer, obgleich ungerechten und den bürgerlichen Grundverträgen widerstreitenden Ausübung einer von den Staatsgewalten begriffen ist, wenn er also als Gesetzgeber ungerechte Gesetze giebt, oder als Richter ungerecht und gesetzwidrig Urteil spricht, oder als Besitzer der ausübenden Gewalt diese gegen vorhandene Gesetze und Rechte der Bürger missbraucht. Bloss darauf bezieht sich die scheinbar so schrecklich demütigende Sentenz des grossen Mannes: „Der Unterthan kann sich dem Oberhaupt nicht widersetzen, und wenn dieser sogar den ursprünglichen Vertrag verletzt und sich dadurch des Rechts, Gesetzgeber zu sein, nach dem Urteile seiner Unterthanen verlustig gemacht haben sollte.“ Handelt dagegen der Oberherr nicht in Ausübung einer der Staatsgewalten, so giebt auch Kant den Unterthanen ein Zwangsrecht gegen ihr Oberhaupt.

Feuerbach geht nun in seinem Antihobbes einen Schritt über diese Auffassung hinaus, indem er argumentiert: Verletzt der Regent die Grundverträge, so hört er für die bestimmte Handlung, durch welche er diese Verletzung begeht, auf, Regent zu sein. Er wird also nicht als Oberherr, sondern als Privatperson gezwungen, wenn das Volk sich gegen ihn erhebt. Denn es lässt sich keine vollkommene Verbindlichkeit des Volkes zum Gehorsam denken, als nur in denjenigen Verfügungen des Regenten, in welchen er nicht den Grundverträgen zuwider handelt, wobei Feuerbach von dem Axiom ausgeht: „In dem Begriff des Oberherrn kann nichts enthalten sein, was dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft widerspricht, und er kann keine Rechte haben, welche die Natur der bürgerlichen Gesellschaft aufheben“ (S. 95). Und während Kant mit grösster Entschiedenheit ein Strafrecht der Unterthanen gegen ihren Oberherrn zurückweist, tritt Feuerbach

mit eben solcher Bestimmtheit dafür ein. Um nun die Berechtigung dieser seiner Auffassung nachweisen zu können, sieht er sich zu einer näheren Untersuchung des Wesens der Strafe genötigt und giebt uns hier zum ersten Male auf S. 203—226 seine Straftheorie, die also offenbar mit seinen allgemeinen rechtsphilosophischen Überzeugungen in enger Berührung stehen muss. Da aber ihre Darstellung in den nächsten Teil der vorliegenden Abhandlung gehört, begnügen wir uns damit, zu bemerken, dass Feuerbach aus seiner Theorie die Folge zieht, „dass das Strafrecht nicht bloss in dem Staat und in den Händen eines Oberhaupts, sondern auch in dem Naturzustande und unter den bloss natürlichen Rechten des Menschen müsse zu finden sein“. Das natürliche Strafrecht ist nach ihm auf der vernünftigen Natur des Menschen gegründet, das abgeleitete Strafrecht des Staates dagegen beruht auf einem Akte der Erwerbung und Übertragung. Es wäre nun falsch, wollte man in diesem Hinweise auf die menschliche Vernunft eine nachdrückliche Anlehnung an den Kantischen kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit finden. Vielmehr setzt schon hier Feuerbach der Absolutheit der Kantischen Theorie die Relativität seiner eigenen entgegen: Das Strafrecht ist ihm vor allem ein natürliches Mittel der Verteidigung und Erhaltung der Rechte. Und deshalb gehört es auch, so führt er auf S. 230 aus, „unter diejenigen natürlichen Mittel und Rechte der Verteidigung, durch welche eine beleidigte Nation sich gegen die widerrechtlichen Angriffe eines beleidigenden Regenten schützt“. Damit glaubt er bewiesen zu haben, dass den Unterthanen wirklich ein Strafrecht gegen den die Grundverträge verletzenden Oberherrn zusteht, der eben in Beziehung auf seine verletzende Handlung als Privatperson erscheint und gewissermassen den Naturzustand wieder herbeiführt. Diese Unterscheidung zwischen der privaten und öffentlichen Person des Regenten, die auch in seiner Untersuchung über den Hochverrat eine Rolle spielt, hat Feuerbach später selbst beanstandet, wie sich aus der Anmerkung zu § 172 seines Lehrbuchs ergiebt: „Indessen dürfte sich aus legislativen Prinzipien gegen die Tauglichkeit dieser Unterscheidung vieles erinnern lassen.“ Er hat sich also später den Kantischen Anschauungen auch in Bezug auf diesen Gegenstand offenbar wieder genähert. — Damit haben wir einen Einblick gethan in Feuerbachs Anschauungen über Grund, Wesen und Geltungsgebiet des Rechtes, über das Verhältnis des Rechtes zur Moral, über Entstehung, Wesen, Zweck

des Staates als der Verwirklichung des rechtlichen Zustandes, über das Verhältnis des Oberhaupts zur Gesamtheit der Unterthanen als Vorbedingung zur Erhaltung dieses vernunftmässigen rechtlichen Zustandes, kurz, wir haben uns orientiert über die allgemeinen rechtsphilosophischen Überzeugungen Feuerbachs und können uns nun der Betrachtung seiner Straftheorie zuwenden, die wir schon aus seiner Rechtsphilosophie herauswachsen sahen.

2. Feuerbachs Straftheorie.

Zweck des Staates ist nach der von Kant übernommenen Auffassung Feuerbachs die Errichtung und Sicherung eines der Forderung der praktischen Vernunft entsprechenden Zustandes wechselseitiger Freiheit aller unter allgemeinen Gesetzen, oder wie Feuerbach in seinem Lehrbuche § 8 sagt: „Zweck des Staates ist die Errichtung des rechtlichen Zustandes, d. h. das Zusammenbestehen der Menschen nach dem Gesetze des Rechts.“ Während nun aber Kant immer vor Augen hat, dass dieser Zustand eben ein von der praktischen Vernunft aufgegebenes Problem ist, dass also Staatsgrund und -Zweck in letzter Hinsicht in der Vernunft gelegen seien, und während er infolgedessen zu einer absoluten Deduktion des Strafrechts und der Strafpflicht gelangt, drängt Feuerbach diese gleiche, durch sein Rechtsprinzip (juridische Funktion der praktischen Vernunft) bedingte Auffassung mehr und mehr zurück und hält sich bei Aufstellung seiner Straftheorie nur noch an die Form, in der dieser letzte Zweck sich in der erscheinenden Welt offenbart, nämlich eben an den Staatszweck als Sicherung der Rechte der Bürger. Hieraus entspringen nun nach seiner Meinung Strafrecht und -Pflicht des Staates. Da dieser eben die Aufgabe zu erfüllen hat, die Rechte seiner Bürger vor Verletzungen zu sichern und zu schützen, so muss er notwendigerweise berechtigt und zugleich verpflichtet sein, Zwangsanstalten zu treffen, wodurch Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden.“ Die schwierige Frage lautet nun: Wie müssen diese Anstalten beschaffen sein, damit sie 1. diesen Zweck erfüllen und 2. mit dem Rechte zusammen bestehen? Physischer Zwang, der entweder 1. zuvorkommend (indem er noch nicht vollendete Beleidigung verhindert) oder 2. nachfolgend (indem er Rückerstattung oder Ersatz vom Beleidiger erzwingt) sein kann, reicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nicht aus. Es

ist neben ihm vielmehr noch ein anderer Zwang erforderlich, der sich nicht auf einen bestimmten Fall der Rechtsverletzung in concreto bezieht, sondern der gegen alle Bürger als mögliche Verbrecher gerichtet ist, nämlich ein psychologischer Zwang. Dass ein solcher psychologischer Zwang, durch den die einzelnen Subjekte von Übertretungen der Gesetze zurückgehalten werden können, thatsächlich möglich ist, lehrt eine Betrachtung der menschlichen Gemütsvermögen, insofern sie bei der Ausführung einer Handlung in Funktion treten. Sie zeigt uns auch zugleich, welcher Art dieser psychologische Zwang sein muss, wenn er seinen vorgestellten Zweck erreichen soll. Eine solche Untersuchung ergiebt folgende Resultate: Da der Mensch, wenn er den Forderungen der Vernunft streng Folge leistete, niemals gegen ein Gesetz verstossen könnte, so muss eine Rechtsverletzung ihren letzten Grund in der Sinnlichkeit haben. Ein äusseres Gut affiziert das Begehrungsvermögen des Subjekts, erregt in ihm ein Gelüsten, das, wenn es auf das Bewusstsein des Subjekts vom Nichtbesitz des Gegenstands bezogen wird, zum Bedürfnis nach dem Gegenstande wird und sich, wenn kein Zwang entgegentritt, in eine das Bedürfnis befriedigende Handlung umsetzt (cf. S. 210—217 Antihobbes). Würde dagegen das Subjekt sich bewusst sein, dass auf seine That unausbleiblich ein Übel folgen werde, welches grösser wäre als die Unlust aus dem nichtbefriedigten Bedürfnisse, so würde durch dieses Bewusstsein der sinnliche Antrieb zur Handlung aufgehoben werden. Denn der praktische Verstand verfolgt die sinnlichen Zwecke des Menschen nach Regeln und Grundsätzen, denen es geradezu widersprechen würde, „ein Übel, das keine Güter zur Folge hat, einer augenblicklichen Befriedigung der Begierde vorzuziehen“ (S. 218 Antihobbes).

Um sich also vor künftigen Beleidigungen der Bürger als möglicher Verbrecher zu sichern, müsste der Staat durch bestimmte Gesetze auf solche verletzende Handlungen sinnliche Übel androhen und dieselben, damit diese Androhung ihre abschreckende Wirkung auch wirklich ausüben kann, im gegebenen Falle der Rechtsverletzung an dem Verbrecher vollstrecken. „Das vom Staate durch ein Gesetz angedrohte und kraft des Gesetzes zuzufügende Übel ist die bürgerliche Strafe“ (Lehrbuch § 15). Sie erfordert also zwei Handlungen der Staatsgewalt, eine Androhung und eine Vollstreckung. Es ist nun unsere Aufgabe, für beide Massnahmen einen allgemeinen Grund ihrer Not-

wendigkeit und ihres Daseins, einen Zweck und einen Rechtsgrund nachzuweisen.

Der allgemeine Grund der Strafandrohung und der Strafexecution ist die Notwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freiheit aller durch Aufhebung des sinnlichen Antriebs zu Rechtsverletzungen (§ 15 Lehrbuch). Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller als möglicher Verbrecher von Rechtsverletzungen. Der Zweck der Zufügung derselben besteht darin, die Androhung selbst wirksam zu machen. „Wer nämlich ein Übel androht, um sich vor künftigen Beleidigungen zu sichern, der widerspricht sich selbst, wenn er, falls die Beleidigung eintritt, die Drohung nicht vollzieht. Denn eine Drohung kann nur dann als eine solche wirksam sein, wenn das in ihr enthaltene Übel als ein künftiges, wirklich eintretendes Übel vorgestellt wird“ (Antihobbes S. 225). Der Rechtsgrund der Strafandrohung, von dem die rechtliche Möglichkeit der Strafe abhängt, ergiebt sich aus der Überlegung, dass ja durch die Androhung kein Recht beleidigt wird, dass dieselbe vielmehr mit der wechselseitigen Freiheit aller zusammen besteht. Schwieriger ist schliesslich die Rechtmässigkeit der Strafvollziehung darzuthun. Wenn Feuerbach im § 17 seines Lehrbuchs sagt: „Der Rechtsgrund der Zufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes“, so bedeutet dies in Wahrheit eine Beweiserschleichung. Denn wenn die Strafandrohung nur deswegen rechtlich möglich ist, weil sie mit der Freiheit der Bedrohten zusammen besteht, so kann doch durch sie nicht die Rechtmässigkeit der Strafvollziehung begründet sein, die ja den schroffsten Widerspruch zu der Freiheit des Betroffenen darstellt. Diesen Mangel seiner Beweisführung hat Feuerbach recht wohl gekannt und hat ihn in seiner Schrift von 1800 „Über die Strafe als Sicherungsmittel“ zu beseitigen gesucht. Er sagt dort auf S. 95/96: „Aber auch die Ausführung dieser Drohung im Falle einer wirklichen Rechtsverletzung ist gerecht. Die Rechtmässigkeit derselben gründet sich zunächst auf die rechtlich notwendige Einwilligung des Thäters in die Strafe durch Einwilligung in die That. Denn die Strafe ist in dem Gesetze als die Bedingung der That angekündigt. Die Handlung soll nicht geschehen, ohne dass die Strafe eine rechtlich notwendige Folge derselben sei, und ohne dass der Verbrecher sich dieser Strafe unterwerfe. Nun ist aber die Einwilligung in ein rechtlich Bedingtes nicht möglich ohne die Einwilligung in die Bedingung.

Es ist daher die Rechtmässigkeit der Zufügung der in dem Gesetze angedrohten Strafe durch die rechtlich notwendige Einwilligung des Thäters in die Strafe begründet.“ Und auf S. 100 fügt er noch berichtigend und erklärend hinzu: „Meine eigentliche Meinung ist folgende: Das Recht, die angedrohte Strafe zuzufügen, beruht nicht auf der wirklichen Einwilligung des Verbrechers in die Strafe, sondern auf der rechtlichen Notwendigkeit von Seiten des Verbrechers (der Rechtspflicht), sich der Strafe zu unterziehen. Woraus lässt sich diese Notwendigkeit erweisen, und wie fliesst aus ihr jenes Recht des Staates? Es ist ein unbestreitbarer Satz, dass ich berechtigt bin, jede Handlung, zu welcher der andere gegen mich kein Recht hat, willkürlich zu bedingen, d. h. etwas beliebig festzusetzen, ohne welches diese Handlung nicht geschehen soll.“

Wer diesen „unbestreitbaren Satz“ für richtig und rechtlich möglich hält, der wird zugeben müssen, dass Feuerbach auch für die Strafvollziehung einen Rechtsgrund logisch geschlossen deduziert hat. Man darf daher wohl mit Recht behaupten, dass der Vorwurf, den Binding in seinem Grundrisse der relativen Straftheorie im allgemeinen macht (sie wisse nicht, „warum sie überhaupt straft, warum sie nur straft, nachdem verbrochen ist, warum sie den Verbrecher straft, obgleich dessen That den Rechtsgrund der Strafe nicht abgiebt, warum sie endlich zugiebt, dass der Staat den Verbrecher straft“), auf die Feuerbachsche Lehre nicht zutrifft. Denn hier wird die erste Frage dreifach beantwortet: Mit einem allgemeinen Grund der Notwendigkeit des Daseins der Strafe, einem Zwecke (= Wirkung, deren Hervorbringung als Ursache des Daseins der Strafe gedacht wird) und einem Rechtsgrunde, in denen zugleich die Antworten auf die zweite und dritte Frage, die sich ja auf die Strafexecution und deren Objekt beziehen, und auf die vierte Frage enthalten sind. Die Strafe wird vollzogen, nachdem verbrochen ist, weil erstens die Execution überhaupt nur den Zweck hat, die für den Fall der Rechtsverletzung im Gesetze ausgesprochene Drohung wirksam zu machen, indem eben nach geschehener Verletzung diese Drohung auch wirklich vollzogen wird, und weil ja zweitens erst in der durch die verbrecherische Handlung bekundeten Einwilligung des Thäters in die Strafe der Rechtsgrund der Zufügung gegeben ist. Damit ist zugleich ausgesprochen, dass bei Feuerbach die Tat des Verbrechers wirklich den Rechtsgrund der Strafe, d. h. der Straf-

vollziehung, darstellt, was auch aus der auf S. 56 seiner „Revision“ gegebenen Strafdefinition unmittelbar hervorgeht: „Die bürgerliche Strafe ist ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes sinnliches Übel.“ Und dass schliesslich der Staat den Verbrecher straft, hat, wie sich aus dem obigen ergiebt, nach Feuerbach seinen Grund darin, dass der Staatszweck, nämlich die Sicherheit der Rechte der Bürger, durch das Verbrechen gefährdet wird und durch die Strafe erhalten werden soll. (Der Staat hat, eben darum, weil er Staat ist und die Sicherung der Rechte aller zu dem Objekte seiner ganzen Wirksamkeit hat, das Recht und die Verbindlichkeit, auf die rechtswidrigen Handlungen sinnliche Übel mittels eines Gesetzes zu drohen. („Über die Strafe als Sicherungsmittel“ S. 94/95).

Die Feuerbachsche Theorie zeigt sich also in ihren letzten Fundamenten als durchaus streng geschlossen und logisch fest begründet, und sie hat ihre Fruchtbarkeit und ihre Berechtigung auch in zahlreichen Kämpfen gegen mannigfaltige zeitgenössische Straflehren deutlich bewiesen. Als Feuerbach im Jahre 1797 zum ersten Male im Antihobbes seine Theorie entwickelte, da war unter den meisten Rechtslehrern die Auffassung verbreitet, dass der wesentliche Zweck und Grund der Strafe in der unmittelbaren Abschreckung anderer durch den Strafvollzug am Verbrecher bestehe. „Ist denn aber,“ fragt Feuerbach dagegen, „Abschreckung anderer durch ein, vernünftigen Wesen zugefügtes Übel ein rechtlicher, vor der Vernunft zu verantwortender Zweck? Heisst dies nicht ein vernünftiges Wesen als eine Sache, als ein beliebiges Mittel zu einem höheren Zwecke gebrauchen?“ (Antihobbes S. 208). Hier schützt ihn also ein Kantischer Grundsatz vor dem Anschluss an eine Lehre, die nach seiner Ansicht „vieles für sich, manches wenigstens vor den anderen Meinungen vorauszuhaben scheint“. Zahlreiche Anhänger hatte ferner die Präventionstheorie, die den Zweck der Strafe darin fand, durch die Bestrafung des Verbrechers dessen künftigen Beleidigungen in der Weise zuvorzukommen, dass er entweder die physische Möglichkeit zu weiteren Verletzungen verliert oder von künftigen Verbrechen abgeschreckt wird. Auch dieser Lehre konnte Feuerbach nicht zustimmen. Denn da sie ja von der Androhung im Gesetze gänzlich absah, machte sie aus der Strafe ein blosses Zwangsübel zum Zwecke der Verteidigung und entzog sich selbst den Rechtsgrund

für die Execution, der eben, durch die That des Verbrechers bedingt, in dem Strafgesetze enthalten liegt. Noch weniger schliesslich konnte sich Feuerbach mit der Theorie einverstanden erklären, die den Zweck der Strafe in der Besserung des Verbrechers sah; er hatte, von Kantischen Grundsätzen geleitet, den Zweck des Staates zu deutlich in der Sicherung und Verteidigung der Rechte der Bürger erkannt, als dass er dem Staate das Recht einräumen konnte, seine Bürger zum Zwecke ihrer Besserung mit sinnlichen Übeln zu belegen, denn ein solches Übel ist keine Strafe, sondern eine Züchtigung, und „Züchtigung ist nie in der rechtlichen Gewalt des Staates begriffen“ (Antihobbes S. 203).

Indem sich Feuerbach so mit den zeitgenössischen Theorien auseinandersetzte, gewann er seine eigenen Überzeugungen vom Zwecke der bürgerlichen Strafe. Er lässt uns einen tiefen Blick in die Genesis seiner Theorie thun, wenn er in seiner „Revision der Grundsätze“ S. 59/60 ausführt, seine Lehre stimme mit den anderen Vorstellungsarten überein und vereinige das Wahre derselben in sich. Denn nach seiner Theorie sei der Zweck der Strafe auch 1. Besserung, aber nicht insofern als die Strafe exequiert wird, sondern insofern sie angedroht wird, denn durch diese Drohung soll der Wille zum Besseren, zur Gesetzmässigkeit gewendet werden; 2. Abschreckung, aber nur in Beziehung auf das Strafgesetz, welches eine gesetzwidrige Handlung mit Strafen bedingt und durch Furcht den Willen zu bestimmen sucht, während die Execution nur mittelbar Abschreckung bewirken soll, insofern sie die gesetzliche Drohung als Drohung möglich macht; 3. Prävention, aber ebenfalls nicht durch die Execution, sondern durch die Androhung, insofern diese dem Verbrechen zuvorzukommen und durch Abschreckung aller möglicher Verbrecher (nicht eines bestimmten Verbrechers) Sicherheit der Rechte zu bewirken sucht. Aus solchen Anmerkungen ist deutlich zu entnehmen, dass die entgiltige Ausgestaltung der Feuerbachschen Straftheorie zum grossen Teile aus einer kritischen bewussten Anlehnung an die bestehenden Lehren seiner Zeitgenossen hervorgegangen ist. Wie weit der Kantische Einfluss reicht, diese Entscheidung muss dem dritten Teile dieser Abhandlung vorbehalten werden.

Nachdem wir uns bisher über den Grund des Strafrechts und der Strafpflicht, über das Subjekt beider, über Grund und Zweck der Strafe nach Feuerbachs Überzeugung und schliesslich über das Verhältnis der zeitgenössischen Theorieen zu dieser An-

schauung unterrichtet haben, gehen wir näher auf die Untersuchung des Wesens der bürgerlichen Strafe ein. Ihr Begriff ist in der Definition enthalten: „Die bürgerliche Strafe ist ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes sinnliches Übel.“ Das Strafgesetz ist also notwendige Voraussetzung jeder Strafexekution. „Nulla poena sine lege“. Feuerbach definiert es im Sinne der bisherigen Ausführungen im § 73 seines Lehrbuchs mit folgenden Worten: „Die lex poenalis ist die kategorische Erklärung der Notwendigkeit eines sinnlichen Übels im Falle einer bestimmten Rechtsverletzung.“ Daraus folgt, dass das Strafgesetz gültig ist, 1. durch sich selbst (d. h. seine Anwendung kann nicht abhängen von der richterlichen Beurteilung seiner Zweckmässigkeit in besonderem Falle) und 2. für alle in demselben enthaltenen Fälle, d. h. das Strafgesetz gilt ausnahmslos. Die folgenschwere Bedeutung dieser beiden aus der Feuerbachschen Theorie sich ergebenden Sätze für die damalige Zeit lernt man verstehen, wenn man die kriminellen Zustände des ganzen 18. Jahrhunderts betrachtet, wie sie uns Feuerbach selbst in dem Fragmente 1805 „Über die bevorstehende Reform der bayrischen Kriminalgesetze“ schildert. Der Mangel an klaren, bestimmten, dem Geiste und den Forderungen der Zeit angepassten Strafgesetzen hatte derartig zu richterlicher Willkür geführt, dass auf der einen Seite sentimentale Humanitätsduselei, auf der anderen Seite unmenschliche Härte und Grausamkeit aller Gerechtigkeit Hohn sprachen. „Die Gerechtigkeit mit der Milde, die Strenge mit der Humanität geschickt zu vereinigen, eine kräftige, jedoch menschlich gerechte Kriminaljustiz zu gründen, die richterliche Willkür ihrer angemassten Herrschaft zu entsetzen, ohne darum die Vernunft des Richters bloss an tote Buchstaben zu fesseln, dieses ist eine der ersten Aufgaben des Strafgesetzgebers,“ sagte Feuerbach, als er im Jahre 1813 dem Plenum des königlichen geheimen Rats den Entwurf seines Strafgesetzbuches vorlegte, und fügte hinzu: „sie zu lösen, war ein Hauptzweck bei der Bearbeitung des hier vorliegenden Werkes.“ Und dass die ausnahmslose Geltung der Strafgesetze für alle, d. h. die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze, die auch Kant gefordert hatte, für ihn ein leitender Grundsatz war, das spricht er deutlich genug in den Bemerkungen zu dem Votum des Grafen von Arco aus: „Wer ein Verbrechen begeht, der ist nun eben

Verbrecher und hat als Verbrecher durchaus keinen anderen Rang, als den ihm seine That anweist.“ Das bestimmte Strafgesetz, in dem ein Verbrechen mit einer der Qualität und Quantität nach festgesetzten Strafe bedroht wird, schliesst, soweit nicht gesetzliche Gründe zu einer Ausnahme vorhanden sind, richterliche Willkür überhaupt aus. Das relativ unbestimmte Strafgesetz, das für ein Verbrechen verschiedene Strafen alternativ oder eine bestimmte Strafe nur qualitativ festsetzt, lässt die richterliche Beurteilung nur für die Qualität bez. Quantität der Strafe zu, während schliesslich die unbestimmten Strafgesetze, die nichts über die Qualität und Quantität der Strafe aussagen, den Richter berechtigen und verpflichten, nach eigenem Ermessen die Strafe zu bestimmen. Aber dabei ist er, wie auch der Gesetzgeber für die bestimmten und relativ unbestimmten Strafgesetze, bezw. der Qualität und Quantität der Strafe an die Grundsätze gebunden, die sich aus dem Wesen, dem Grunde und Zwecke der Strafe ergeben. Da nämlich die Androhung der Strafe Abschreckung von Verbrechen bewirken soll, so muss die Qualität des Strafübels nach den beiden Forderungen bestimmt werden: 1. Die Strafe muss ihrer Art nach in der Regel ein Beweggrund zur Unterlassung der Handlung sein können, und 2. die Strafe muss direkt derjenigen Triebfeder widersprechen, aus der das Verbrechen gewöhnlich begangen wird. „Bei Verbrechen aus Ehrsucht muss die Freiheitsstrafe mit ausgezeichneter Ehrenkränkung, bei Verbrechen aus Hochmut und Geringschätzung anderer mit Demütigung, bei Verbrechen aus Trägheit mit Arbeit verbunden werden“ (Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs S. 132).

Die Quantität der Strafe ergiebt sich ebenfalls aus den Prinzipien der Theorie. Da der allgemeine Grund der Strafe in der Sicherung des Staates gelegen ist, da also ein Verbrechen im letzten Sinne bestraft wird, weil es die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet, so muss die Strafquantität ihren Massstab in der Gefährlichkeit des Verbrechens für den Staat finden. „Je grösser die Gefahr für den rechtlichen Zustand ist, welche die Handlung begründet, desto grösser ist die äussere Strafbarkeit, desto grösser daher die Strafe“ (Revision II S. 205). Der Gesetzgeber muss sich also ein Verbrechen in abstracto vorstellen, muss sich die einzelnen Merkmale desselben und ihre Gefahr für die Staatssicherheit deutlich machen und muss darnach eine Strafe festsetzen, sodass also deren im Gesetz bestimmter

Grad durch das Zusammentreffen aller dieser Prädikate bedingt ist. Sind nun im besonderen Falle der Rechtsverletzung diese gesetzlichen Merkmale nicht in ihrer Gesamtheit vorhanden, so hat der Richter von dem angedrohten Übel so viel abzuziehen, als den fehlenden Merkmalen entspricht (Revision II S. 5). Zu solch exakter Begriffssynthese und -Analyse gehört aber gediegene philosophische Schulung, die Feuerbach dem Gesetzgeber und Richter zu formellem Gebrauche nicht eindringlich genug empfehlen kann.

Nach dieser dem engen Rahmen unserer Abhandlung angepassten Betrachtung des Charakters der Strafe wenden wir uns jetzt zum Objekte derselben, zum Verbrecher. Ganz im Sinne Kants sagt Feuerbach § 21 seines Lehrbuchs: „Wer die durch den Staatsvertrag verbürgte, durch Strafgesetze gesicherte Freiheit verletzt, begeht ein Verbrechen,“ und er unterscheidet ebenfalls öffentliche Verbrechen, durch welche unmittelbar die Rechte des Staates, und Privatverbrechen, durch welche die Rechte eines Unterthan verletzt werden. Aus dieser Definition ergiebt sich ohne weiteres, dass nur ein Bürger, der durch die Strafgesetze des Staates verpflichtet ist, Subjekt eines Verbrechens sein kann (§ 27), wie andererseits eine als Verbrechen zu bestrafende Handlung auch notwendigerweise nur gegen eine unter dem Schutze des Staates stehende Person gerichtet sein muss (§ 32).

Ehe nun aber eine Strafe verhängt werden darf, muss der Richter über die absolute Strafbarkeit des vorliegenden Falles entscheiden, d. h. muss untersuchen, ob überhaupt die rechtliche Möglichkeit der Anwendung eines Strafgesetzes vorliegt. Dieselbe wird ausgeschlossen, wenn 1. der objektive Grund aller Strafbarkeit fehlt, nämlich das Vorhandensein einer Thatsache, welche unter der Drohung eines Strafgesetzes enthalten ist, und 2. der subjektive Grund der Strafbarkeit fehlt, nämlich die Schuld des Handelnden. Diese letztere wiederum hängt ab von der Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) der Person, wobei Feuerbach unter Zurechnung (Imputation) „die Beziehung einer objektiv strafbaren That als Wirkung auf eine dem Strafgesetze widersprechende Willensbestimmung des Thäters als Ursache derselben“ versteht.

Daraus ergeben sich zwei Haupterfordernisse, die zum Wesen der Zurechnung gehören: 1. Dass das Verbrechen seinen Grund im Begehrungsvermögen der Person habe, und 2. dass die Willensbestimmung, welche die Ursache des Verbrechens ist,

auch innerlich, d. h. im Gemüte des Handelnden, dem Strafgesetze widerspreche, indem derselbe a) die Strafbarkeit seiner That kannte; b) sich im Zustande einer möglichen rechtmässigen Willensbestimmung befand, und c) trotzdem seinen Willen dem Strafgesetze entgegen bestimmte (§ 85). Die Art der Verschuldung kann dann entweder sein: Culpa (Fahrlässigkeit), d. h. „eine gesetzwidrige Bestimmung des Willens zu einer Handlung oder Unterlassung, woraus nach den Gesetzen der Natur ohne die Absicht der Person die Rechtsverletzung entsteht", oder Dolus, d. h. „eine Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens" (§ 54). Ist sich bei der Culpa die Person der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer gesetzwidrigen Wirkung ihrer in anderer Absicht unternommenen Handlung bewusst gewesen, so liegt unmittelbare Fahrlässigkeit (Mutwille, Frevelhaftigkeit, Leichtfertigkeit), im verneinenden Falle mittelbare Fahrlässigkeit vor (Leichtsinn, Übereilung, Nachlässigkeit, Unbedachtsamkeit) (§ 56). Auch der Dolus umfasst zwei Arten: 1. den bestimmten Dolus (dolus determinatus), bei dem der gesetzwidrige Erfolg ausschliesslicher Zweck des Begehrens ist, und 2. den unbestimmten Dolus (dolus eventualis), bei dem sich die verbrecherische Absicht auf mehrere Rechtsverletzungen einer bestimmten Art oder Gattung alternativ richtet.

Während also Culpa und Dolus die Zurechnungsfähigkeit der Personen begründen, giebt es drei Hauptgruppen von gesetzwidrigen Handlungen, die aus Mangel einer Verschuldung nicht gestraft werden dürfen: 1. Wenn die That unverschuldet ohne Zuthun des Willens bloss mittelst der mechanisch bestimmten Körperkraft erfolgte, 2. wenn die Person sich unverschuldet in einem Gemütszustande befindet, in dem die Möglichkeit des Bewusstseins der Strafbarkeit ausgeschlossen ist (Kinder, Taubstumme, Blöde, Geisteskranke etc.), und 3. wenn sich die Person unverschuldet in einem derartigen Zustande befindet, dass selbst bei dem Bewusstsein des Strafgesetzes die mögliche Wirksamkeit desselben auf das Begehren aufgehoben war (z. B. im Zustande vorhandener Qualen, dringender höchster Gefahr) (§§ 89, 90, 91).

Hat nun der Richter nach diesen Grundsätzen über die Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten und den Grad seiner Verschuldung entschieden, so darf er, natürlich immer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an die Festsetzung der Strafe

gehen. Und wie wir oben aus der Betrachtung der äusseren Seite der Handlung in ihrer Gefahr für die allgemeine Sicherheit des Staates einen Massstab für die objektive Strafbarkeit und damit für die Quantität der Strafe erkannten, so wird uns jetzt durch die verschiedenen Arten der Verschuldung, d. h. durch die subjektiven Gründe der Strafbarkeit ein zweiter Massstab für die Strafquantität gegeben, der entsprechend auf die Staatsgefährlichkeit der sinnlichen Triebfeder als letzter Ursache jeder Gesetzesübertretung eingestellt ist und zu der allgemeinen Regel führt: „Der Dolus ist immer strafbarer als das Verbrechen aus Culpa“ (§ 116). Die Culpa ihrerseits ist umso strafbarer, 1. je leichter die Handlung hätte unterlassen oder gethan werden können, 2. je enger der Zusammenhang zwischen der Handlung und der daraus entstandenen Rechtsverletzung war, 3. je mehr die besonderen Verhältnisse den Schuldigen zur gehörigen Sorgsamkeit verpflichteten (§ 117). Für den Dolus andererseits gilt die Regel: 1. Je stärker und heftiger die sinnliche Triebfeder wirkt, 2. je unverbesserlicher und fester sie im Gemüte wurzelt, 3. auf je mehr Rechtsverletzungen sie gerichtet ist, desto strafbarer ist die Handlung (§ 119). Wie diese bedeutsamen Sätze der Feuerbachschen Imputationslehre entstanden sind, wie viel sie dem Einflusse der Kantischen Philosophie verdanken, das soll der dritte Teil vorliegender Abhandlung unter anderem nachweisen, dem wir uns nach unserer Darstellung der Feuerbachschen Straftheorie jetzt zuwenden.

IV. Das Verhältnis der Feuerbachschen Straftheorie zur Kantischen Philosophie.

In den beiden ersten Teilen der Abhandlung ist eine Darstellung der Kantischen und Feuerbachschen rechtsphilosophischen und straftheoretischen Überzeugungen gegeben worden unter stetem Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit, nämlich auf die Ermittelung des Abhängigkeitsverhältnisses der Feuerbachschen Straftheorie von der Kantischen Philosophie. Es zeigten sich bei der Entwickelung der Feuerbachschen Anschauungen so offenkundige Abhängigkeitsbeziehungen, dass es nur eines kurzen Hinweises bedurfte, um dieselben ins hellste Licht zu rücken. Was sich nun auf diese Weise bisher vereinzelt ergab, das soll in unserm letzten Teile in festem Zusammenhange vorgetragen werden. Bevor wir

aber den Einfluss spezieller Kantischer Anschauungen auf die Feuerbachsche Straftheorie betrachten, können wir schon das eine konstatieren, das sich aus der Gegenüberstellung beider Lehren unmittelbar ergiebt: Feuerbach hat seine Resultate mit Hilfe Kantischer Methode gewonnen. Scharfe Präzision, lichtvolle Klarheit, erschöpfende und umfassende Definition seiner Begriffe, sorgfältige Deduktion seiner Lehrsätze und höchsten Prinzipien, straffer innerer Zusammenhang seiner Sätze, systematischer Zusammenhang seiner Lehren, das sind Vorzüge, die er dem Studium der Kantischen Schriften verdankt, und die z. B. seinem Lehrbuche die anerkannt vorbildlichen Eigenschaften verliehen haben.

Um nun den Einfluss spezieller Kantischer Anschauungen auf Feuerbach bequem und deutlich erkennen zu können, wird man zweckmässig drei Perioden der Feuerbachschen Entwickelung annehmen müssen. Die erste reicht bis zum Antihobbes, dessen staatsrechtliche Erörterungen sie einschliesst, und enthält die Ausbildung der allgemeinen rechtsphilosophischen Grundlage. In ihr macht sich der Einfluss Kants unbedingt geltend, und Feuerbach schreitet durchaus in den Bahnen seines Meisters einer absoluten Theorie entgegen. Die zweite Periode umfasst die erste Begründung der Feuerbachschen Straftheorie und bedeutet eine Zeit der Vermittlung zwischen Kantischen Anschauungen und den zeitgenössischen relativen Straflehren. Sie reicht bis 1799, nämlich bis zur Ausarbeitung der „Revision der Grundsätze". Die dritte Periode schliesslich ist die des Ausbaues der Feuerbachschen Straftheorie. In ihr kommt der Kantische Einfluss wieder zu fast ausschliesslicher Geltung. Aber Feuerbach vermag sich die Lehren seines Meisters nicht mehr unbefangen anzueignen, sondern steht vollständig unter dem Banne seiner in der zweiten Periode gewonnenen Auffassung über Begriff und Wesen der Strafe und des Strafgesetzes, woraus sich missverständliche Auffassungen Kantischer Ansichten ergeben, die in der Imputationslehre zu einer der Kantischen entgegengesetzten Theorie führen.

In seiner „Kritik des natürlichen Rechtes" sagt Feuerbach S. 5: „Die Prinzipien der kritischen Philosophie, die Auffindung der letzten Gründe der Sittlichkeit, das tiefere Durchforschen sowohl der Natur der theoretischen als auch der praktischen Vernunft mussten die Bemühungen der Selbstdenker auf dem Felde des Naturrechts erleichtern, ihnen zum sicheren Leitfaden auf

ihrem Wege dienen und eine festere Begründung dieser Wissenschaft möglich machen.“ Diese Worte treffen im vollsten Sinne für Feuerbach selber in seiner ersten Periode zu. Ehe er sich mit der Erörterung rechtsphilosophischer Fragen beschäftigte, hatte er sich ganz in den Geist der Kantischen theoretischen und praktischen Philosophie eingelebt. Dass die Vernunft eine Gesetzgeberin für das Reich der Natur und das Reich der Zwecke bedeutet, ist seine von Kant übernommene grundlegende Auffassung, die sein ganzes Rechtsgebäude trägt. Auf dem Gebiete der Moral schliesst er sich kritiklos seinem Meister an und gebraucht nicht selten dessen eigene Worte und Sätze. Der kategorische Imperativ mit seinen speziellen Formulierungen: „1. Behandle kein vernünftiges Wesen ausser Dir als willkürliches Mittel zu Deinen willkürlichen Zwecken, 2. Behandle Dich selbst nicht als Mittel zu Deinen beliebigen Zwecken, 3. Du sollst die vernünftige Natur ausser Dir stets als Zweck betrachten, 4. Du sollst Dich stets als Zweck betrachten,“ taucht in seinen Schriften immer wieder auf und spielt für die Genesis seiner Straftheorie eine nicht unwesentliche Rolle. Ebenso übernimmt er in dieser Periode ganz im Sinne seines Meisters dessen Überzeugung von der praktischen Realität der Willensfreiheit, die durch die Thatsache des Sittengesetzes in uns bewiesen wird. Die gesetzgebende Kraft der Vernunft, die Forderung der menschlichen Freiheit, der kategorische Imperativ, das sind die ersten Pfeiler, auf die er den Bau seiner Rechtsphilosophie stützt. Auf ihnen erheben sich zunächst seine Anschauungen über Quelle, Grundsatz, Wesen und Gebiet des Rechtes, wie sie im zweiten Teile dargestellt sind, die, weil auf Kantischen Prinzipien begründet, notwendigerweise mit den Kantischen Überzeugungen übereinstimmen mussten. Und diese entsprechenden Anschauungen über die Grundlagen des Rechts und der Moral bedingten wiederum die Übereinstimmung beider Männer hinsichtlich der Unterscheidung dieser beiden Gebiete, wie wir sie im zweiten Teile konstatieren konnten. Dabei liegt bezüglich dieser Rechtsmaterien auf Seiten Feuerbachs kein unmittelbarer Anschluss an schon fertige Kantische Lehren vor. Der Schüler nimmt vielmehr, vom Geiste der allgemeinen Überzeugungen seines Meisters durchdrungen, dessen besondere Ansichten voraus.

Ein wenig anders gestaltet sich das Abhängigkeitsverhältnis hinsichtlich der staatsrechtlichen Anschauungen Feuerbachs.

Hier fand er in der Schrift von 1793 eine durchgebildete Kantische Auffassung vor, seine Überzeugung zwang ihn im wesentlichen zur Beistimmung, seine Selbständigkeit drängte ihm in unwesentlichen Punkten andere Meinung auf, die er, wie wir schon gelegentlich bemerkten, später wieder zurücknahm. Der Kantische Freiheitsbegriff ist der Pol, um den sich die staatsrechtlichen Überzeugungen Feuerbachs drehen. Der letzte Zweck des Staates liegt ihm, wie bei Kant, in der Forderung der Vernunft begründet, wechselseitige Freiheit aller zu ermöglichen. Daraus entspringt dieselbe hohe Wertschätzung des Staates in der Reihe menschlicher Institutionen, die uns schon bei Kant begegnete. „Aus allem diesen geht die Wahrheit hervor, dass es ausser der bürgerlichen Gesellschaft keinen Stand der Freiheit giebt, dass wir nichts durch den Staat verlieren als die Freiheit, ungestraft zu beleidigen, und dass der Staat den Rang der ehrwürdigsten und heiligsten aller menschlichen Anstalten vor der Vernunft behaupte“ (Antihobbes S. 46). Hätte Feuerbach auf der Grundlage dieser allgemeinen Überzeugungen konsequent seine Straflehre aufgebaut, dann hätte er notwendigerweise zu einer absoluten Theorie gelangen müssen. Dazu zwang ihn ja eigentlich einerseits die Auffassung, dass die praktische Vernunft das prinzipium essendi des Rechtes sei, woraus doch eben folgen würde, dass auch das Strafrecht seine letzte Quelle in der Vernunft hat, dass es also nicht von einem äusseren Zwecke seinen Grund hernimmt. Und andererseits hätte ihn auch seine Überzeugung von dem in der Vernunft begründeten Staatszwecke zu einer absoluten Straftheorie führen müssen.

In Wahrheit aber machte sich in der zweiten Periode bei Feuerbach der Einfluss der relativen Straflehren seiner Zeit geltend und liess ihn den Versuch wagen, diese Relativität mit der Kantischen Absolutheit zu vereinigen. Feuerbach war ein praktischer Kopf, der recht wohl wusste, dass eine Straftheorie keine allgemeine Geltung und Ausbreitung finden würde, die in keinerlei Beziehung zu den herrschenden Lehren seiner Zeit stand. So knüpfte er denn an die zeitgenössischen bedeutenderen relativen Theorien an, suchte diejenigen Elemente heraus, die sich mit Kantischen Gesichtspunkten in leidlichen Einklang bringen liessen und vereinigte sie in seiner psychologischen Zwangstheorie. Im zweiten Teile unserer Abhandlung haben wir aus seinem eigenen Munde eine Bestätigung dieser Auffassung über die Entstehung

seiner Lehre gehört. Es ist nun ausserordentlich interessant, zu verfolgen, wie Feuerbach im einzelnen diese Verquickung relativer Ansichten mit den Kantischen absoluten durchzuführen versuchte.

Die Auffassung vom primären Zwecke des Staates, als in einer Vernunftforderung begründet, lässt er, ohne sie gänzlich aufzugeben, zurücktreten hinter dem sekundären Zwecke der Sicherung der Bürgerrechte, den auch Kant, aber eben nur als sekundären, anerkennt. Damit hat er Anschluss an die relativen Theorien gefunden, ohne sich wesentlich von Kant entfernt zu haben. Bezieht man Strafrecht und -Pflicht des Staates auf dessen sekundären Zweck, so erscheinen beide relativ, bezieht man sie auf den im Hintergrunde stehenden primären Zweck, so erscheinen beide absolut deduziert.

Ganz entsprechend begründet Feuerbach seine Auffassung über den Zweck der Strafe. Sein allgemeiner Grund der Notwendigkeit und des Daseins der Strafe, nämlich die „Notwendigkeit der Erhaltung wechselseitiger Freiheit aller“, verbindet ihn durch seine Beziehung auf den absoluten Staatszweck mit Kant und dessen absoluter Straftheorie. Der besondere Strafzweck, nämlich die Abschreckung aller als möglicher Beleidiger von Rechtsverletzungen, dagegen lässt ihn Anschluss finden an die geltenden relativen Theorien (wie wir im zweiten Teile erfahren haben) und steht dennoch gleichzeitig durch seine Beziehung auf den Staatszweck mit dem allgemeinen Strafgrunde, also mit der Kantischen Absolutheit, in Verbindung. Dass sich Feuerbach mit seiner relativen Theorie wirklich nicht allzuweit von Kants absoluter entfernt hat, lässt sich aus Kant selbst nachweisen. Obgleich in erster Hinsicht die Strafgerechtigkeit als eine in der Vernunft begründete Forderung bei jeder Strafe zu Worte kommen soll, will Kant dennoch auch die Strafklugheit nicht vernachlässigen. Und diese Klugheit verlangt nach seiner Auffassung, dass die Strafandrohung geeignet sei, das handelnde Subjekt von dem Verbrechen abzuschrecken, wie aus den Worten hervorgeht (Metaphysik d. S. 37 über das Notrecht): „Es kann nämlich kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkennte, der im Schiffbruche mit einem andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstiesse, um sich selbst zu retten. Denn die durchs Gesetz angedrohte Strafe könnte doch nicht grösser sein als die des Verlustes des Lebens des ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung garnicht

haben; denn die Bedrohung mit einem Übel, was noch ungewiss ist (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch), kann die Furcht vor dem Übel, was gewiss ist (nämlich dem Ersaufen), nicht überwiegen.“ Damit ist ja implicite die Feuerbachsche Anschauungsweise auch von Kant sanktioniert, und es zeigt sich, dass auch Kant nicht ohne Fühlung mit den relativen Lehren seiner Zeit gewesen ist. Der Philosoph befragte zuerst die Strafgerechtigkeit und gewann seine absolute Theorie; der praktische Kriminalist hielt sich mehr an die Strafklugheit und gelangte zu seiner relativen Theorie. Schliesslich lässt sich auch für Feuerbachs Auffassung vom Rechtsgrunde der Strafandrohung und -Zufügung sein Bemühen nachweisen, mit Kant in Fühlung zu bleiben. Den Rechtsgrund der Strafandrohung beweist er unmittelbar mit Hilfe des Kantischen Rechtsprinzips: „Was mit der wechselseitigen Freiheit aller zusammenbesteht, ist Recht.“ Und auch zur Begründung seiner Auffassung vom Rechtsgrunde der Strafzufügung, insofern er im Strafgesetze liegt, geht er auf Kant zurück, was sich unter anderem deutlich aus der Stelle ergiebt (Revision I, S. 48): „Gesetzt auch, die blosse Vorstellung von der wirklichen Strafe einzelner Verbrecher wäre ein vollgiltiger psychologischer Grund zur Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen; ist denn ein psychologischer Grund zugleich ein Rechtsgrund? Wie kann es ein Recht geben, einem Menschen bloss darum ein Übel zuzufügen, weil dieser ihm zugefügte Schmerz ihm nützlich ist? Dies heisst einen Menschen als Sache behandeln, und auch der Verbrecher ist Mensch.“ Und nun citiert er die Stelle aus Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (S. 173): „Richterliche Strafe (poena forensis) kann niemals bloss als Mittel, ein anderes Gut zu befördern für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloss als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wo wider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt.“ Nur quia peccatum est, kann also auf Grund des vorausgegangenen Strafgesetzes die Strafe verhängt werden.

Kuno Fischers Darstellung des Verhältnisses von Feuerbach zu Kant in seinem Kantwerke berücksichtigt ausschliesslich diesen einen Punkt, redet also nur von dem Feuerbachschen Rechtsgrunde der Strafexecution und seiner Beziehung zu der Kantischen Straf-

theorie unter Vernachlässigung des allgemeinen Grundes der Strafe, des Zweckes und Rechtsgrundes der Strafandrohung und des Zweckes der Strafzufügung. Seine Ausführungen erwecken auf diese Weise den Eindruck, als habe Feuerbach mit Kant eine absolute Theorie vertreten, und als seien seine Anschauungen aus der unmittelbaren Anlehnung an die Kantische Straflehre hervorgegangen. „Infolge der Kantischen Grundsätze vom Strafrecht hat A. Feuerbach eine neue Theorie in die Lehre vom peinlichen Recht eingeführt.“ Dem gegenüber soll nochmals bemerkt werden, dass Feuerbach seine rechtsphilosophischen Überzeugungen wesentlich auf der Grundlage der Kantischen Ethik gewonnen und Kants Rechtslehren zum grossen Teile vorausgenommen hat. Dass er bei der ersten Aufstellung seiner relativen Straflehre nicht von der Kantischen absoluten Theorie beeinflusst worden sein kann, ergiebt sich ausser aus inneren auch aus dem äusseren Grunde, dass ja, wie Feuerbachs Briefe erweisen, der Antihobbes schon in der ersten Hälfte des Erscheinungsjahres der Metaphysik der Sitten vollendet war, dass also Feuerbach dieses Werk unmöglich hat benutzen können. Erst seit 1799 treten in Feuerbachs Schriften Zitate aus den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre auf. Und wo sie sich auf die schon 1797 errichteten Grundpfeiler der Feuerbachschen Straftheorie, wie z. B. den Rechtsgrund der Execution, beziehen, da haben sie eben nur den Zweck, die unabhängig von der Metaphysik der Sitten gewonnenen Überzeugungen nachträglich als mit den Kantischen übereinstimmend hinzustellen.

Für den weiteren Ausbau seiner Lehre, wie er in der dritten Periode vollführt wurde, hat Feuerbach allerdings auch die Kantische Straftheorie berücksichtigt und ist namentlich in seiner, für die kriminalistische Praxis so bedeutsamen und segensreichen Anschauung über das Strafgesetz nicht unwesentlich von ihr beeinflusst worden. Dies zeigt sich deutlich auf S. 141 Revision I, wo er, nachdem er sich über die jede richterliche Willkür ausschliessende unbedingte Gültigkeit der Strafgesetze ausgesprochen hat, in der Anmerkung sagt: „Das ist, was Kant durch den Satz ausdrückt: Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ.“ Und auf S. 147 giebt er die Definition: „Das Strafgesetz ist eine kategorische Erklärung von der rechtlichen Notwendigkeit der Verknüpfung eines sinnlichen Übels mit einer rechtswidrigen Handlung.“ Vielleicht könnte ein direkter Einfluss der Kantischen Straftheorie auf die Feuerbachsche angenommen werden auch hinsichtlich der

Bestimmung von Begriff und Arten des Verbrechens, die ja auch in die dritte Periode gehört und zu auffallend übereinstimmenden Resultaten geführt hat. Die wichtigste Materie aber, die Feuerbach in dieser Zeit nach 1798 behandelte, nämlich die Imputationslehre, führt uns bei der Untersuchung des Kantischen Einflusses wieder ins Gebiet der Moral zurück, und ihre Betrachtung wird uns das bestätigen, was wir schon am Anfange dieses letzten Teiles vorausgreifend behauptet haben.

Auf S. XX der Einleitung zur Revision heisst es: „Die Mangelhaftigkeit unserer Verordnungen macht schlechterdings Grundsätze über die Anwendung der Strafe überhaupt und über den Massstab der Strafen notwendig, welche den Inhalt der sogenannten Imputationslehre ausmachen, und weil wir diese Lehre aus dem Begriffe von Strafe und Strafgesetz entwickeln müssen, der Philosophie ein Recht zusichern, welches ihr in allen übrigen Teilen der Jurisprudenz abgesprochen werden muss, ich meine das Recht, in der Kriminalwissenschaft nicht bloss einen formellen, sondern auch einen materiellen Gebrauch zu haben.“ Schon diese Bemerkung begründet die Vermutung, dass die Kantische Philosophie für die Feuerbachsche Lehre von der Zurechnung eine bedeutsame Rolle spielen wird.

Seinem Programme entsprechend geht nun Feuerbach bei Entwicklung seiner Imputationstheorie von dem Begriffe der Strafe und des Strafgesetzes aus und stellt den Grundsatz auf: „Diejenigen Eigenschaften der Person als Ursache der strafbaren Handlung, durch welche die physische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes begründet ist, sind die ausschliesslichen Bedingungen der Möglichkeit der Zufügung einer Strafe“ (Revision I, S. 41). Und diese unerlässlichen Erfordernisse für jede absolute objektive Strafbarkeit findet er im Anschluss an die drei Kantischen Gemütsvermögen: Verstand, Urteilskraft, Begehrungsvermögen. Er stellt entsprechend unseren schon früher gegebenen Ausführungen fest: Jede Strafe setzt bei dem Subjekte voraus: 1. mit Hilfe des Verstandes erlangtes Bewusstsein des Strafgesetzes, 2. durch die Urteilskraft vermittelte Subsumtion der That unter das Gesetz, 3. Bestimmung des Begehrungsvermögens zur Übertretung als Grund ihrer Existenz. Auch die Einteilung des Begehrungsvermögens in das obere (= reiner Wille, freie Willkür, reine paktische Vernunft), das bestimmbar ist durch die blosse

Form der Vernunftforderung, und das untere, das bestimmt wird lediglich durch sinnliche Vorstellungen, entnimmt er der Kantischen Philosophie.

Aber nun zwingt ihn seine Auffassung vom Wesen der Strafe und des Strafgesetzes, die Bahnen Kants und aller zeitgenössischen Kriminalisten zu verlassen. Wenn der Zweck des Strafgesetzes darin bestehen soll, durch Androhung eines sinnlichen Übels vom Verbrechen abzuschrecken, so muss notwendigerweise vorausgesetzt werden, dass die verbrecherische Handlung ihren Ursprung in sinnlichen Vorstellungen, also im unteren Begehrungsvermögen hat. Denn würde der Verbrecher aus Freiheit die Gesetze verletzen, würde seine That also ihre Quelle im oberen Begehrungsvermögen haben, so wäre ja jede zum Zwecke der Abschreckung gegebene sinnliche Vorstellung völlig wirkungslos, d. h. das Strafgesetz als Abschreckungsmittel wäre überflüssig. Wollte also Feuerbach in seiner Theorie konsequent sein, so musste er notwendig zu einem, von ihm selbst allerdings abgeleugneten Determinismus gelangen. Und es ist nun eine höchst merkwürdige Thatsache, dass er diese der Kantischen gerade entgegengesetzte Auffassung mit der missverstandenen Kantischen Freiheitslehre begründet.

Mit Kant vertraten wohl alle zeitgenössischen Kriminalisten den Standpunkt, dass die menschliche Willensfreiheit das höchste Prinzip aller Imputation sein müsse, dass also nur eine aus Freiheit begangene Handlung zugerechnet werden dürfe, und sie schlossen sich an den Kantischen Satz an: „Je kleiner das Naturhindernis, je grösser das Hindernis aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Übertretung als Verschuldung angerechnet.“ Dieser Auffassung tritt nun Feuerbach mit aller Entschiedenheit entgegen, sucht nachzuweisen, dass der Freiheitsbegriff überhaupt nicht ins Gebiet der Rechtswissenschaft gehöre, und bemüht sich, seine eigene Überzeugung aus der Kantischen Freiheitslehre heraus zu entwickeln. Revision II, S. 90 sagt er: „Die Rechtslehrer werden mir daher erlauben, wenn ich jetzt auf einige Augenblicke mit ihnen über Freiheit überhaupt philosophiere und aus den neueren Entdeckungen in der Philosophie meine Überzeugungen vor ihnen rechtfertige. Sie stützen sich auf einen Begriff, der innerhalb der Philosophie liegt, dessen Bestimmung und Gehalt bloss durch diese gerechtfertigt werden kann, und dürfen uns daher auch nicht verargen, wenn wir vor ihren Augen untersuchen, ob sie die Aussprüche der Philosophie verstanden oder nicht verstanden haben.“

Und in einer Anmerkung fügt er hinzu: „Geradezu auf Kants Schriften zu verweisen und die Prinzipien zu meinen Behauptungen bloss zu borgen, wäre ebenso töricht wie unbescheiden, als über meine Gegner chevalierement abzusprechen oder flüchtig darüber zu radottieren. Gleichwohl werde ich die wichtigsten Stellen Kants, welche die richtige Theorie von der Freiheit enthalten, meinen Behauptungen ausdrücklich unterlegen; nicht als wenn ich diese auf Treu und guten Glauben angenommen hätte, sondern um zu zeigen, dass meine Überzeugungen nicht Privatüberzeugungen sind." Und Revision I, S. 320 sagt er in einer Anmerkung zu seiner Ansicht über die Freiheit: „Es ist dies die Kantische Vorstellungsart, die ich aber nicht, weil sie die Kantische, sondern weil sie die einzig wahre ist, auch zu der meinigen gemacht habe."

Mehr denn 100 Seiten sind nun in Band II der Darstellung dieser Freiheitstheorie gewidmet. Wir wollen von diesen Feuerbachschen Ausführungen in aller Kürze nur folgendes als wesentlich herausgreifen: Nach Kant ist die Freiheit — als das Vermögen, einen Zustand schlechthin von selbst anzufangen — ein intelligibler Gegenstand, ein Begriff, den wir zwar denken, dessen Realität wir aber vor dem theoretischen Verstande nicht beweisen können. Erst die Kritik der praktischen Vernunft ergiebt seine praktische Realität. Aus der unleugbaren Thatsache nämlich, dass in der Vernunft jedes Menschen das Sittengesetz mit der Forderung seiner Beachtung begründet liegt, ergiebt sich mit Notwendigkeit die Existenz eines Vermögens, diesen Forderungen selbst gegen sinnliche Antriebe nachkommen zu können, d. h. ergiebt sich die Realität der Willensfreiheit. „In dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes ist daher auch die Notwendigkeit eines Vermögens enthalten, dieses Gesetz zu befolgen, die moralische Notwendigkeit gegen alle physische Notwendigkeit auszuführen," sagt Feuerbach S. 101 ganz im Sinne Kants. Das moralische Gesetz ist also der Grund, um dessen willen wir die Realität der Freiheit annehmen. „Da nun das Begründete nicht weiter gehen kann als sein Grund, so kann auch der Freiheitsbegriff durchaus nicht über das Gebiet des Sittengesetzes hinaus ausgedehnt werden, wenn wir uns nicht der sonderbarsten metabasis eis allo genos zu schulden kommen lassen wollen" (S. 107). Und als Konsequenz dieser Argumentation ergiebt sich, dass nur auf dem Gebiete der Moral, nicht aber der Jurisprudenz von Freiheit die Rede sein kann. Denn nur auf dem ersteren

kommt der Mensch auch als Noumenon, als intelligibles Wesen, bei dem letzteren dagegen lediglich als Phänomenon in Betracht. Und da gilt eben die von Kant übernommene Wahrheit: „Inwiefern der Mensch ein Gegenstand der Erfahrung, ein Objekt unseres Verstandes und unserer theoretischen Nachforschung ist (und nur insofern kommt er dem Richter und Gesetzgeber in Betrachtung), insofern müssen wir ihn immer als Naturwesen betrachten, mithin als ein Wesen, das dem unabänderlichen Naturgesetze von Ursache und Wirkung unterworfen ist, auf welches daher die Natur einwirkt, und dessen Handlungen eben so gewiss wie alle anderen Erscheinungen als Wirkung auf vorhergehende Naturursachen bezogen werden müssen“ (Bd. I, S. 319/320). Und in der Anmerkung fügt er hinzu: „Dieses „inwiefern“ zeigt dem Kenner hinlänglich, dass das, was ich hier vortrage, nicht Determinismus ist.“ Sofern also eine menschliche Handlung der richterlichen Beurteilung unterzogen wird, muss sie als aus sinnlichen Antrieben, d. h. aus dem unteren Begehrungsvermögen, entsprungen vorgestellt werden. Wer die Freiheit des Subjekts zum Prinzip der Imputation erhebt, der begeht ja zugleich den schweren Fehler, einen intelligiblen, also theoretisch unerkennbaren Gegenstand zum Massstabe seiner Abschätzung zu wählen. Ein solcher Richter „knüpft, wenn er straft, sein Urteil an ein übersinnliches Faktum und kann niemandem beweisen, dass er ein gerechtes Urteil gesprochen habe.“ Den sinnlichen Grundlagen des unteren Begehrungsvermögens dagegen lässt sich sehr wohl nachspüren, und sie können Gegenstand der richterlichen Erfahrung sein. Dieses untere Begehrungsvermögen umfasst zwei Thätigkeiten: 1. Das tierische Begehren und 2. die Willkür. Das erstere geht von einzelnen Vorstellungen aus, die das Gelüsten erregen, wodurch das Bedürfnis erweckt und Schmerz hervorgerufen wird, der schliesslich ohne Wahl und Überlegung das Begehren bestimmt. Die Willkür dagegen ist das Vermögen, uns nicht bloss nach einzelnen Vorstellungen und dem unmittelbaren Eindruck der Lust, sondern durch vorhergehende Vergleichung und Wahl nach Begriffen und Grundsätzen zu bestimmen.

Auf S. 51 spricht sich Feuerbach noch deutlicher über das Wesen dieser Willkür aus und zeigt, dass er in seiner von ihm „Kantisch“ genannten Auffassung wesentlich von Lockes Freiheitslehre beeinflusst ist. Er sagt: „Niemand ist insofern Herr von seinen Vorstellungen, dass es von seiner Willkür abhinge, sie für wahr oder falsch zu halten, sich die seiner wirklichen gegen-

wärtigen Überzeugung entgegengesetzte Überzeugung zu geben, oder seinem Verstande höhere Kräfte zu verschaffen, um die Wahrheit besser und vollständig einzusehen. Insofern steht alles unter Naturgesetzen, nämlich unter den Gesetzen des menschlichen Geistes, die ebenso unabhängig und über den Einfluss der menschlichen Willkür erhaben sind, als die Gesetze der Körperwelt. In unserm Willen steht insofern nichts als die Reflexion. Wir können, wenn wir wollen, den unfreiwilligen Lauf unserer Vorstellungen hemmen, können die Vorstellungen, die sich uns unfreiwillig darbieten, von der Hand abweisen, können auf verschiedene Seiten derselben den Blick unseres Geistes heften und so den Gegenstand vielseitiger betrachten, den wir ohne Reflexion nur einseitig betrachtet hätten.“ Was hier Feuerbach Willkür nennt, das ist nach Locke die menschliche Willensfreiheit überhaupt, die sich eben lediglich im zweiten Stadium des (Lockeschen) Willensprozesses, in der überlegenden Vorstellungskombination, geltend macht.

Von den Kantischen Überzeugungen hat sich Feuerbach in dieser Freiheitslehre, obgleich er es hartnäckig leugnet und immer neue Zitate aus Kants Schriften als Beleg für seine Übereinstimmung mit seinem Meister anführt, weit entfernt. Wie wäre es sonst zu erklären, dass die Anwendung ihrer Freiheitstheorieen auf die Imputationslehre sie zu gegensätzlichen Resultaten führt? „Je kleiner das Naturhindernis, desto grösser die Strafbarkeit,“ sagt Kant. „Je grösser das Naturhindernis, desto grösser die Strafbarkeit,“ sagt Feuerbach. Es handelt sich nun darum, zu untersuchen, wo das wesentlichste Missverständnis Feuerbachs bei Auffassung der Kantischen Freiheitstheorie gelegen ist. Denn das eine ist ja deutlich ersichtlich: Bei Feuerbach verliert die Freiheit jede praktische Realität, wird zu einem nebelhaften, in nichts zerfliessenden Begriffe. Wer die letzte Quelle jeder menschlichen Handlung in der Sinnlichkeit findet, der ist eben Determinist, er mag es leugnen oder nicht, und kein „inwiefern“ kann ihn retten. Feuerbach giebt die praktische Realität der Freiheit für das Gebiet der Moral zu, bestreitet sie aber für das Gebiet der Jurisprudenz. Was bedeutet denn aber „praktische Realität“ der Willensfreiheit anderes als Giltigkeit für jede ohne physischen Zwang mit Bewusstsein ausgeführte menschliche Handlung, wobei ja noch keineswegs behauptet wird, dass ihre Möglichkeit auch theoretisch eingesehen werden kann. „Das vernünftige Wesen

kann von einer jeden gesetzwidrigen Handlung, die es verübt, ob sie gleich als Erscheinung in dem Vergangenen hinreichend bestimmt ist, mit Recht sagen, dass es sie hätte unterlassen können; denn sie mit allem Vergangenen, das sie bestimmt, gehört zu einem einzigen Phänomen seines Charakters, den es sich selbst schafft, und nach welchem es sich als einer von aller Sinnlichkeit unabhängigen Ursache die Causalität jener Erscheinungen selbst zurechnet" (Kritik der praktischen Vernunft S. 118/19). Nach Kant muss eben jede derartige Handlung, man mag sie unter dem Gesichtspunkte der Moral oder der Jurisprudenz betrachten, so beurteilt werden, als ob sie aus Freiheit geschehen sei, „denn wenn man sie von einem sinnlichen Antrieb ableitete, so wäre sie nicht von ihm als einem freien Wesen begangen und könnte ihm nicht zugerechnet werden" (Metaph. S. 161). Auf welche Weise aber die Freiheit selbst wirksam werden, wie sie den Naturmechanismus durchbrechen kann, das ist nach Kant theoretisch unerfassbar, weil sie eben ein intelligibler Gegenstand ist.

Wenn man nun die Feuerbachsche Entwickelung der Kantischen Freiheitslehre kritisch verfolgt, da ergiebt sich, dass der Irrtum in der Argumentation gelegen ist: „Da der Grund der Freiheit im Sittengesetze beruht und das Begründete nicht weiter gehen kann als der Grund, so kann die Freiheit nicht über das Gebiet des Sittengesetzes, d. h. der Moral, hinaus Geltung haben." Wäre das moralische Gesetz der Realgrund der Freiheit, dann hätte Feuerbach richtig geschlossen. A b e r n a c h K a n t i s t d a s S i t t e n g e s e t z d e r E r k e n n t n i s g r u n d d e r F r e i h e i t, d i e F r e i h e i t a b e r d e r R e a l g r u n d d e s S i t t e n g e s e t z e s. Und das obige Axiom: „Das Begründete kann niemals weiter gehen als der Grund," trifft wohl zu für die r a t i o e s s e n d i, nicht aber auch für die r a t i o c o g n o s c e n d i. Hätte sich Feuerbach dies vorurteilslos vor Augen gestellt, so würde er seinen Irrtum in der Beweisführung sicherlich erkannt und nicht ohne weiteres in der Annahme seiner Übereinstimmung mit Kant die Wirksamkeit der Willensfreiheit für das Gebiet der Jurisprudenz geleugnet haben. Wir können also konstatieren, dass auch für die Imputationslehre Feuerbachs die Kantische Philosophie, und zwar die Kantische Freiheitslehre, von bedeutsamem Einflusse gewesen ist, aber nicht in der wahren Kantischen, sondern in einer falschen, durch Missverständnis hervorgerufenen Gestalt. Und dieser Irrtum lässt sich, wie aus unserer Entwickelung hervorgeht, daraus erklären, dass

Feuerbach durch seine Auffassung von Strafe und Strafgesetz, deren Begriffe ihm ja, wie er selbst sagt, für die Durchführung seiner Imputationslehre massgebend sein sollten, von vornherein seine Unbefangenheit verloren hatte und auf deterministische Bahnen gelenkt wurde. Dass er dagegen in seinen ersten Schriften bis zum Antihobbes, also bis zur Aufstellung seiner Straftheorie, den Freiheitsbegriff noch ganz in Kantischem Sinne gebraucht, dass er darauf seine allgemeinen rechtsphilosophischen Überzeugungen aufbaut, ist schon oben hervorgehoben worden.

Ehe wir unsere Betrachtungen schliessen, soll noch darauf hingewiesen werden, dass es offenbar auch auf Kants Einfluss zurückzuführen ist, wenn Feuerbach in einer Zeit, da fast die ganze denkende Welt für die Abschaffung der Todesstrafe eintrat, mit dem Königsberger Philosophen die Überzeugung von der Notwendigkeit und Rechtmässigkeit derselben teilte. In seiner „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs“ 1804 sagt er auf S. 164: „Hierzu kommt noch, dass ein Gelehrter, der es wagt, sich für die Todesstrafe zu erklären, nach aller Erfahrung befürchten muss, von den Empfindsamen ein Barbar und von den Philosophen der Gegenpartei zur Bekräftigung ihrer Beweise ein Dummkopf genannt zu werden. Ohne mich aber hier zu einer apriorischen Deduktion zu erheben, wage ich gleichwohl das letzte und bediene mich eines Rechtes, das bei lang und oft erörterten Gegenständen einem jeden zusteht, ich nehme die Gründe der denkenden Köpfe für die Todesstrafe als die meinigen aus Überzeugung an.“ Unter diesen denkenden Köpfen dürfte Kant wohl den ersten Platz einnehmen. In seinen späteren Jahren freilich, als der Kantische Einfluss nicht mehr so unmittelbar wirken konnte, hat Feuerbach seine Meinung geändert, wie wir aus der Grolmanschen Schrift „Christentum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe“ 1835 auf S. 237 erfahren, und hat sich davon überzeugt, dass „die Todesstrafe als unrechtmässiges Strafmittel abzuschaffen sei“. Damit haben wir das Mass der Abhängigkeit Feuerbachs von der Kantischen Philosophie ermittelt und können zum Schlusse unser Resultat noch einmal kurz in der Formel zusammenfassen: Die Straftheorie Feuerbachs stellt dar eine nach Kantischer Methode und mit Hilfe Kantischer Begriffe und Grundsätze vollzogene Vereinigung Kantischer Moral- und Rechtsanschauungen mit den relativen Straftheorien seiner Zeit.

V. Schlussbetrachtung.

Das Resultat der Abhandlung hat gezeigt, dass sich die befruchtende Wirkung der Kantischen Philosophie auch auf das Gebiet der Jurisprudenz erstreckt, dass aus ihrem Schosse eine der bedeutendsten Straftheorieen hervorgegangen ist, die während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einem grossen Gebiete Deutschlands auch die Praxis der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs beherrscht hat. Im Jahre 1813 trat das von Feuerbach auf der Grundlage seiner Straflehre verfasste „Allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern“ in diesem Lande in Kraft und wurde schon im folgenden Jahre von Oldenburg rezipiert. Die Tortur, die verstümmelnden Strafen, die verschärften Todesstrafen verschwanden. An Stelle heilloser Verwirrung strafrechtlicher Begriffe, schrankenloser richterlicher Willkür, grausamer Härte machten sich die Kantischen Ideen von Menschenwürde, von Freiheit und Gleichheit jedes Bürgers vor dem Gesetze geltend. Wiederum erwies sich auch auf diesem Gebiete die Kantische Philosophie als eine segensreich fördernde, wahren Fortschritt im Sinne gesunder Humanität bewirkende Kulturmacht. Darum muss die Bemerkung Paulsens in seinem Kantwerke: „Die formalistische Behandlung des Strafrechts, von Hegel aufgenommen, hat die Entwickelung der Straftheorie lange beherrscht. Die starre Abwendung des Blickes einerseits von den Ursachen des Verbrechens, andererseits von den Wirkungen der Strafe, die von dem reinen Formalismus gefordert wird, hat wohl auch auf die Praxis der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs ihre üblen Wirkungen erstreckt“, für das Verhältnis von Feuerbach zu Kant entschieden zurückgewiesen werden.

Hofbuchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co., Halle a. S.



V. Schlussbetrachtung.

Das Resultat der Abhandlung hat gezeigt, dass sich die fördernde Wirkung der Kantischen Philosophie auch auf das Gebiet der Jurisprudenz erstreckt. Dass aus ihrem Schosse das Feuerbach'sche Strafgesetzbuch hervorgegangen ist, das während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einem grossen Teile Deutschlands auch die Praxis der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs beherrscht hat. Im Jahre 1813 trat das von Feuerbach auf die Grundlage seiner Theorien verfasste „Allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern“ in diesem Lande in Kraft und wurde schon im folgenden Jahre von Oldenburg übernommen. Die Folter, die verstümmelnden Strafen, die verschärften Todesstrafen verschwanden. An Stelle heilloser Verwirrung strafrechtlicher Begriffe, schrankenloser richterlicher Willkür, grausamer Härte machten sich die Kantischen Ideen von Menschenwürde, von Freiheit und Gleichheit jedes Bürgers vor dem Gesetze geltend. Wiederum erwies sich auch auf diesem Gebiete die Kantische Philosophie als eine segensreich fördernde, wahren Fortschritt im Sinne gesunder Humanität bewirkende Kulturmacht. Darum mag die Bemerkung Paulsens in seinem Kantwerke: „Die romantische Behandlung des Strafrechts, von Hegel aufgenommen, hat die Entwicklung der Strafjustiz lange gehemmt. Das starre Abwenden des Blickes einerseits von den Ursachen des Verbrechens, andererseits von den Wirkungen der Strafe, die von dem reinen Vernunftbegriff gefordert wird, hat wohl auch auf die Praxis der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs ihre üblen Wirkungen erstreckt“, für das Verhältnis von Feuerbach zu Kant [illegible] werden.

[illegible]

